

# Contents

1. Definitionen	24
1.1 Anspruch/Ansprüche	24
1.2 Bedienungsfehler	24
1.3 Betrug durch Identitätsdiebstahl	24
1.4 Computervirus	24
1.5 Cyber-Medien-Tätigkeiten	24
1.6 Denial-of-Service-Angriff	25
1.7 Externe Quelle	25
1.8 Externer Verwahrer	25
1.9 Forensische Untersuchungskosten	25
1.10 Geldmittel	25
1.11 Geistigen Eigentumsrechte	25
1.12 Kosten	25
1.13 Kosten und Aufwendungen der Verteidigung	26
1.14 Lagerbestand	26
1.15 Medienagentur	26
1.16 Netzwerk des Versicherten	26
1.17 Netzwerk eines Dritten	26
1.18 Nicht-öffentliche Unternehmensinformationen	26
1.19 Personenbezogene Daten	26
1.20 Phishing	27
1.21 Repräsentanten	27
1.22 Rückgang von Betriebseinnahmen	27
1.23 Rückwirkungsdatum	27
1.24 Schäden durch Umwelteinwirkungen	28
1.25 Tochterunternehmen	28
1.26 Umweltschaden / Umweltschäden	28
1.27 Umweltverschmutzung	28
1.28 Unbefugter Zugriff	28
1.29 Unternehmens-, Personalberater	28
1.30 Vermögensschäden	28
1.31 Versicherer	29
1.32 Versicherte	29
1.33 Versicherungsnehmer	29
1.34 Versicherungsperiode	29
1.35 Vertragslaufzeit	29
1.36 Waren	29
1.37 Wertpapiere	29
1.38 Wiederherstellungszeitraum	29

<b>2. Betriebshaftpflichtversicherung</b>	30
2.1 Gegenstand der Betriebshaftpflichtversicherung	30
2.1.1 Versicherungsfall	30
2.1.2 Produkthaftung und IT-Dienstleistungen	30
2.1.3 Betriebsstättenrisiko	30
2.1.4 Umwelt-Haftpflichtversicherung	32
2.1.5 Umweltschadenversicherung	32
2.1.6 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	33
2.1.7 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	33
2.1.8 Räumlicher Geltungsbereich	34
<b>3. IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung</b>	35
3.1 Gegenstand der Versicherung	35
3.1.1 Versicherungsfall	35
3.1.2 Versicherte Tätigkeiten	35
3.1.3 Gesetzliche Haftung	35
3.1.4 Verschuldensunabhängige Haftung	35
3.1.5 Verletzung geistiger Eigentumsrechte	35
3.1.6 Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht	36
3.1.7 Haftung bei Verletzung von Geheimhaltungsvereinbarungen (gilt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung)	36
3.2 Zusätzliche Deckungserweiterungen	36
3.2.1 Eigenschäden	36
3.2.2 Weitere Drittschäden	38
3.3 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	38
3.4 Räumlicher Umfang des Versicherungsschutzes	38
3.5 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	40
3.5.1 Nachmeldefrist	40
3.5.2 Nachhaftungsfrist	40
3.5.3 Rückwärtsversicherung	40
3.5.4 Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages	40
<b>4. CYBER-EIGENSCHADENVERSICHERUNG</b>	41
4.1 Gegenstand der Versicherung	41
4.1.1 Cyber-Netzwerk- und -Datenschäden	41
4.1.2 Cyber-Betriebsunterbrechung und Zusatzkosten	41
4.1.3 Cyber-Diebstahl	41
4.1.4 Cyber-Erpressung	42
4.1.5 Telefon-Hacking	42
4.1.6 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	42
4.1.7 Benachrichtigungskosten	42
<b>5. CYBER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG</b>	43
5.1 Gegenstand der Versicherung	43
5.1.1 Cyber-Medien-Haftung	43
5.1.2 Haftung bei Verstößen gegen den Datenschutz und Datenverlust	43

5.1.3	Haftung bei Verletzung von Geheimhaltungspflichten	43
5.1.4	Haftung für Verletzungen der Cyber-Sicherheit	43
5.1.5	Haftung für Sicherheitsverstöße im Zahlungsverkehr	44
5.1.6	Behördliche Maßnahmen und Bußgelder	44
5.2	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	44
5.3	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	44
5.3.1	Rückwärtsdeckung	45
5.3.2	Nachhaftungsfrist	45
5.3.3	Umstandsmeldung	45

## 6. AUSCHLÜSSE 46

6.1	Ausschlüsse für die Betriebshaftpflichtversicherung und IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	46
6.1.1	Erfüllungsansprüche	46
6.1.2	Rückrufe	46
6.1.3	Gebrauch KFZ, Wasserfahrzeuge	46
6.1.4	Luft- oder Raumfahrzeuge	46
6.1.5	Asbest	46
6.1.6	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	46
6.1.7	Ansprüche Versicherter untereinander	47
6.1.8	Umweltschäden	47
6.1.9	Kerntechnische oder Atomare Anlagen	47
6.1.10	Schadensersatz mit Strafcharakter	47
6.1.11	Versicherungs-, Deckungsvorsorgepflicht	47
6.2	Zusätzliche Risikoausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkungen	47
6.2.1	Anlagenrisiken in Kleingebinden	47
6.2.2	WHG Anlagen	47
6.2.3	Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes	48
6.2.4	Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen	48
6.2.5	Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen	48
6.2.6	Umwelt-Regress-Risiko	48
6.2.7	Kleckerschäden	48
6.2.8	Normalbetriebsschäden	48
6.2.9	Schäden vor Vertragsbeginn	48
6.2.10	Abfalldeponien	49
6.2.11	Abfall-Produkthaftpflichtrisiko	49
6.2.12	Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers	49
6.2.13	Umweltschäden in USA oder Kanada	49
6.3	Zusätzliche Risikoausschlüsse für Schäden der Umweltschadensversicherung	49
6.3.1	Grundwasser	49
6.3.2	Klärschlamm, Jauche, Gülle, Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge oder Schädlingsbekämpfungsmittel	49
6.3.3	Tierkrankheiten	49
6.3.4	Schäden auf den Grundstücken des Versicherungsnehmers	50
6.3.5	Auslandsschäden	50
6.3.6	Vertraglicher Vereinbarungen	50
6.3.7	Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften	50
6.3.8	Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln	50
6.3.9	Kenntnis der Mangelhaftigkeit	50
6.3.10	Fehlens behördlicher Genehmigungen	50



6.3.11	Kosten der Dekontamination aufgrund Brand, Blitzschlage, Explosion, Anpralls oder Absturz eines Flugkörpers	50
6.3.12	Unterirdische Abwasseranlagen	51
6.3.13	Anderweitige Versicherungen	51
6.4	Ausschlüsse für die Cyber-Eigenschadenversicherung gemäß Ziffer 4	51
6.4.1	Computer- und Netzwerkausfall aus anderen Gründen	51
6.4.2	Verbesserungen	51
6.4.3	Unterbrechungen oder Störungen der Infrastruktur	51
6.4.4	Telefon-Phishing, Telefonischer Identitätsdiebstahl oder Phishing 46	51
6.4.5	Abnutzung	51
6.4.6	Betrug durch Identitätsdiebstahl	52
6.5	Ausschlüsse für die Cyber-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 5	52
6.5.1	Personenschäden	52
6.5.2	Rückbuchungen	52
6.5.3	Vertragliche Haftung	52
6.5.4	Glücksspiel, Gutscheine, Pornografie usw.	52
6.5.5	Vorherige Kenntnis	52
6.5.6	Ansprüche Versicherter untereinander	52
6.5.7	Sachschäden	52
6.5.8	ERISA	53
6.5.9	Umweltverschmutzung	53
6.5.10	Beratungsdienstleistungen	53
6.5.11	Schadensersatz mit Strafcharakter	53
6.5.12	RICO	53
6.5.13	US-Wertpapiergesetz	53
6.5.14	Produkthaftpflicht	53
6.6	Allgemeine Ausschlüsse für Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 4 und Ziffer 5	53
6.6.1	Vorsätzliche Schadenherbeiführung und wissentliche Verstöße	54
6.6.2	Rechte des geistigen Eigentums	54
6.6.3	Patente	54
6.6.4	Joint-Ventures	54
6.6.5	Nukleare Gefährdungen und radioaktive Kontaminierung	54
6.6.6	Sanktionsausschlussklausel	54
6.6.7	Unaufgeforderte Kommunikationen	54
6.7	Zusätzliche Ausschlüsse für die Tätigkeit als Unternehmens oder Personalberater	55
6.8	Zusätzliche Ausschlüsse für die Tätigkeit als Medienagentur	55

## 7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 56

7.1	Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung / Versicherungssteuer	56
7.1.1	Prämienzahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erste oder einmalige Prämie	56
7.1.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie	56
7.2	Prämienberechnung	57
7.3	Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung	57
7.3.1	Dauer und Ende des Vertrages	57
7.3.2	Wegfall des versicherten Risikos	57
7.4	Versicherungssummen und Selbstbehalte	57
7.4.1	Versicherungssumme	57
7.4.2	Selbstbehalt und Wartezeit	57



7.5	Serienschäden	58
7.6	Hinzukommen und Ausscheiden von Tochterunternehmen	58
7.7	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	60
7.7.1	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	60
7.7.2	Gefahrerhöhung	61
7.7.3	Obliegenheiten während der Laufzeit des Vertrages	61
7.7.4	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	61
7.7.5	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten 54	62
7.7.6	Übergang von Ersatzansprüchen	62
7.8	Sonstige Bedingungen	62
7.8.1	Abtretung	62
7.8.2	Repräsentanten	63
7.8.3	Versicherte und nicht versicherte Sachverhalte	63
7.8.4	Zahlung der Versicherungssumme	63
7.8.5	Anderweitige Versicherung	63
7.8.6	Rechtswahl und Gerichtsstand	64
7.8.7	Mitversicherung, Führungsklausel	64
7.8.8	Kumulklausel	64
8.	DATENSCHUTZHINWEIS	65

## 1. DEFINITIONEN

Fett gedruckte Worte, Begriffe und Ausdrücke haben folgende Bedeutungen:

### 1.1 Anspruch/Ansprüche

bedeutet:

1. die erstmalige schriftliche Aufforderung zur Zahlung von Schadensersatz oder zur Leistung einer anderweitigen Entschädigung oder
2. die Zustellung einer Klageschrift oder eines gleichwertigen Dokuments in einem gerichtlichen Zivilverfahren, oder
3. ein Schiedsverfahren, das durch den Erhalt einer schriftlichen Anfrage, Aufforderung oder Ladung zur Einlassung in ein Schiedsverfahren oder einer ähnlichen Mitteilung eingeleitet wird, oder
4. eine Aufforderung zur Teilnahme an einem Verfahren der alternativen Streitbeilegung.
5. Als Anspruch gilt auch die
6. erstmalige schriftliche Mitteilung an einen Versicherten über die Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens gegen einen Versicherten durch eine staatliche Behörde.

### 1.2 Bedienungsfehler

bedeutet eine versehentliche, unbeabsichtigte oder fahrlässige Handlung, einen Fehler oder eine Unterlassung durch einen Mitarbeiter des Versicherten oder durch einen Dritten, der Dienstleistungen für Versicherte erbringt, beim Betrieb des Netzwerks des Versicherten, die zu dem Verlust, der Vernichtung oder der Veränderung von Daten oder der Unterbrechung des Betriebs des Netzwerks des Versicherten führt.

### 1.3 Betrug durch Identitätsdiebstahl

bedeutet, dass eine externe Quelle vorgibt ein Kunde, Dienstleister, Mitarbeiter oder Führungskraft des Versicherten zu sein, welches in der Überweisung von Geldmitteln, Waren oder Wertpapieren des Versicherten resultiert. Dies gilt nicht für elektronische Kommunikation, welche von einer angeblich legitimen Quelle ausgeht, die jedoch einen Internet-Link enthält, welcher zu einer Website führt, die ihre eigentliche Identität verschleiert und sich dadurch als vertrauenswürdig präsentiert.

### 1.4 Computervirus

bedeutet insbesondere, aber nicht ausschließlich, einen unautorisierten Computercode, der in der Absicht programmiert wurde, in eines oder mehrere Netzwerke übermittelt zu werden, sie zu infizieren und sich darauf (selbst) zu verbreiten und der verursacht, dass

1. die Funktion eines Computercodes oder -programms in einer nicht beabsichtigten Weise geändert wird,
2. elektronische Daten gelöscht oder manipuliert werden, oder
3. ein Netzwerk gestört, unterbrochen oder ausgesetzt wird.

### 1.5 Cyber-Medien-Tätigkeiten

bedeutet die Verbreitung digitalen Inhalts, insbesondere über die Website des Versicherten oder Veröffentlichungen des Versicherten in sozialen Medien. Hierzu gehört auch die Verbreitung von digitalem Inhalt über soziale Netzwerke, Websites und sonstige Online-Foren, die nicht vom Versicherten erstellt oder betrieben werden.

## 1.6 Denial-of-Service-Angriff

bedeutet einen Angriff, der auf ein oder mehrere Netzwerk(e) oder das Internet erfolgt, um den Betrieb des Netzwerks des Versicherten zu unterbrechen. Dies schließt auch so genannte Distributed-Denial-of-Service-Angriffe (DDoS-Angriffe) mit ein.

## 1.7 Externe Quelle

bedeutet eine Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt kein Unternehmensangehöriger (Mitarbeiter oder Angestellter, Geschäftsleiter, Partner etc.), Treuhänder, Insolvenzverwalter oder unabhängiger Auftragnehmer (insbes. Dienstleister) des Versicherten ist

## 1.8 Externer Verwahrer

bedeutet einen Dritten, dem der Versicherte nicht-öffentliche Unternehmensinformationen und/oder personenbezogenen Daten anvertraut

## 1.9 Forensische Untersuchungskosten

bedeutet angemessene und erforderliche Honorare, Aufwendungen, Kosten und Ausgaben, die dem Versicherten nach vorherigem Einverständnis des Versicherers (das nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden darf) für die forensische Prüfung durch einen externen Dienstleister zur Untersuchung der Schadensursache eines unter diese Police gedeckten Schadens entstehen.

Nicht hierzu zählen Gehälter, Löhne, Honorare oder allgemeine Geschäfts- oder Betriebskosten der Versicherten, es sei denn, solche fallen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers an.

## 1.10 Geldmittel

bedeutet, soweit es ausschließlich in digitaler oder elektronischer Form besteht:

1. Bargeld, Währung, Banknoten, Reiseschecks, registrierte Schecks, Zahlungsanweisungen,
2. ein Beleg für einen Betrag, der von einem Dritten dem Versicherten geschuldet wird,
3. ein Beleg für einen Betrag, der von dem Versicherten einem Dritten geschuldet wird.

## 1.11 Geistigen Eigentumsrechte

bedeuten Urheberrechte, Markenrechte, Geschmacksmuster und Gebrauchsmusterrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte.

## 1.12 Kosten

bedeutet Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise- und Schadenregulierungskosten.

Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahren- sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung. Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten

einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einem Versicherten für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

### 1.13 Kosten und Aufwendungen der Verteidigung

bedeutet alle Rechtskosten, Gebühren, Aufwendungen und Auslagen im angemessenen und erforderlichen Umfang, einschließlich forensischer Untersuchungskosten, denen der Versicherer vorab zugestimmt hat (wobei die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden darf) und die für die Verteidigung des Versicherten gegen einen unter dieser Police möglicherweise gedeckten Anspruchs entstehen.

Nicht hierzu zählen Gehälter, Löhne, Honorare oder allgemeine Geschäfts- oder Betriebskosten der Versicherten, es sei denn solchen fallen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers an.

### 1.14 Lagerbestand

bedeutet greifbares Sachvermögen im Lagerbestand und Materialien im Handel, einschließlich unfertiger Erzeugnisse und Endprodukte, die dem Versicherten gehören oder treuhänderisch von ihm verwaltet werden oder für die der Versicherte verantwortlich ist.

### 1.15 Medienagentur

bedeutet Tätigkeiten in der Werbebranche, insbesondere als Werbeagentur, Public-Relations-Agentur, Marketing-Agentur, als Grafik-Designer, Web-Designer oder Marktforschungsinstitut.

### 1.16 Netzwerk des Versicherten

bedeutet ein Informationstechnologiesystem, das dem Versicherten oder einem dritten Dienstleister, auf den der Versicherte den Betrieb dieses Systems ausgelagert hat, gehört oder von ihm betrieben wird.

Es wird klargestellt, dass hiervon nicht

1. Gebäude oder sonstige Konstruktionen, in denen sich das Informationstechnologiesystem befindet;
2. Grundstücke oder Mobilien (Gegenstände) mit Ausnahme von Computern, Servern und anderer System-Hardware, die bei objektiver Betrachtungsweise als Teile des Informationstechnologiesystems anzusehen sind, erfasst sind.

### 1.17 Netzwerk eines Dritten

bedeutet ein Informationstechnologiesystem, das nicht dem Versicherten oder einem dritten Dienstleister, auf den der Versicherte den Betrieb dieses Systems ausgelagert hat, gehört oder von diesen betrieben wird.

Es wird klargestellt, dass hiervon nicht

1. Gebäude oder sonstige Konstruktionen, in denen sich das Informationstechnologiesystem befindet;
2. Grundstücke oder Mobilien (Gegenstände) mit Ausnahme von Computern, Servern und anderer System-Hardware, die bei objektiver Betrachtungsweise als Teile des Informationstechnologiesystems anzusehen sind, erfasst sind

### 1.18 Nichtöffentliche Unternehmensinformationen

bedeutet geschützte und vertrauliche Informationen, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, eines dritten Unternehmens oder einer sonstigen dritten Organisation.

### 1.19 Personenbezogene Daten

bedeutet nicht allgemein zugängliche Informationen, anhand derer eine natürliche Person identifiziert werden kann,



insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, Sozialversicherungsnummer, Kontoverbindungen, Kontonummern, Kontoinformationen, Gesundheitsdaten und Kontenbewegungen.

### 1.20 Phishing

bedeutet betrügerische elektronische Kommunikation zu dem Zweck, sensible Daten wie etwa Benutzernamen, Passworte, Kreditkarteninformationen, Geldmittel oder Güter zu erlangen indem der Absender sich als vertrauenswürdige Unternehmen oder vertrauenswürdige sonstige Einrichtung oder Person ausgibt.

### 1.21 Repräsentanten

bedeutet

1. bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes,
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer,
3. bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre,
4. bei offenen Handelsgesellschaften und bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter,
5. bei Einzelfirmen die Inhaber,
6. bei ausländischen Firmen ausschließlich der entsprechende Personenkreis,
7. bei anderen Unternehmungsformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen u. a.) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
8. leitende Angestellte, Syndikusanwälte, Risikomanager, Betriebsleiter, technische Direktoren/Leiter, Leiter der Informationstechnologie (IT-Abteilung), die Hauptverantwortlichen für die Risikoüberwachung oder leitende Datenschutzbeauftragte

des Versicherungsnehmers, seiner Tochterunternehmen oder der etwaigen weiteren versicherten Gesellschaften.

### 1.22 Rückgang von Betriebseinnahmen

bedeutet die Differenz zwischen den Nettoeinnahmen (ohne Zinsen, Steuern, Wertminderung oder Abschreibung, aber einschließlich etwaiger Nettowerbeeinnahmen), die nach den vom Versicherten glaubhaft gemachten Angaben während der Vertragslaufzeit unmittelbar aufgrund

1. eines unbefugten Zugriffs,
2. eines Bedienungsfehlers,
3. der Infizierung mit einem Computervirus,
4. eines Denial-of-Service-Angriffs auf das Netzwerk des Versicherten oder
5. eines Ereignisses, für das berechtigte Deckungsansprüche gegen den Versicherer gemäß den Bestimmungen in Ziffer 4.1.3 und 4.1.4 bestehen

nicht erwirtschaftet werden konnten, und den Kosten, die dem Versicherten üblicherweise entstanden wären, die er aber aufgrund der Unterbrechung seines Unternehmensbetriebs eingespart hat.

Der Versicherer legt seinen Berechnungen die Höhe der Nettoeinnahmen und Kosten während der letzten 12 Monate, die unmittelbar vor der Unterbrechung liegen und eine angemessene und glaubhafte Prognose zukünftiger Einnahmen und Kosten zu Grunde, wobei wesentliche Änderungen der Marktbedingungen mit einbezogen werden.

### 1.23 Rückwirkungsdatum

bedeutet im Versicherungsschein als solches bezeichnete Datum.

### 1.24 Schäden durch Umwelteinwirkungen

sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

### 1.25 Tochterunternehmen

bedeutet jede Gesellschaft mit Sitz im In- oder Ausland, an welcher der Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Versicherungsvertrags direkt oder durch eine oder mehrere solcher Tochterunternehmen mehr als 50% der Anteile oder mehr als 50% der Stimmrechte hält oder bei der sie die Einsetzung oder Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Organs der Gesellschaft bestimmen kann.

### 1.26 Umweltschaden / Umweltschäden

Ein Umweltschaden ist eine

1. Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
2. Schädigung der Gewässer,
3. Schädigung des Bodens

### 1.27 Umweltverschmutzung

bedeutet die dauerhafte oder vorläufige Entsorgung, Verbreitung, Versickerung, Migration, Freigabe oder den Austritt von festen, flüssigen, gasförmigen oder thermischen Reiz- oder Schadstoffen, insbesondere Rauch, Dampf, Ruß, Fasern, Abgasen, Säuren, Alkalien, Chemikalien und sonstigen gefährlichen Materialien und Abfällen (einschließlich Materialien zur Wiederverwertung, Aufbereitung oder Überholung) in oder auf Gebäude oder sonstige Bauten, Grundstücke, die Atmosphäre oder einen Wasserlauf oder ein Gewässer.

### 1.28 Unbefugter Zugriff

bedeutet jeden Zugriff auf das Netzwerk des Versicherten oder auf Informationen, die auf dem Netzwerk des Versicherten gespeichert sind, durch eine unbefugte Person oder durch eine befugte Person auf unbefugte Weise, einschließlich Diebstahls eines Informationsspeichergeräts, das benutzt wird, um Informationen zu speichern, abzurufen oder zu transportieren. Hierunter fällt jedoch nicht – mit Ausnahme von Versicherungsfällen nach Ziffer 4.1.5 (Telefon-Hacking) – ein unbefugter Zugriff auf ein internetbasiertes Telefonsystem (Voice over IP) des Versicherten.

### 1.29 Unternehmens-, Personalberater

bedeutet, die Vermittlung von Personal an einen Auftraggeber oder im Wesentlichen personalwirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen. Als Beratung gilt die Analyse des Ist-Zustandes, die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für den Auftraggeber und die Mitwirkung bei deren Umsetzung. Das Treffen von Entscheidungen an Stelle des Auftraggebers, insbesondere Management auf Zeit (Interimsmanagement), ist nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung versichert.

### 1.30 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit des Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind. Schäden an Software, Veränderung oder Blockade elektronischer Daten, oder durch Datenverlust werden als Vermögensschäden behandelt.



### 1.31 Versicherer

bedeutet CNA Insurance Company (Europe) S.A. einschließlich der im Versicherungsschein gegebenenfalls genannten Mitversicherer.

### 1.32 Versicherte

bedeutet den Versicherungsnehmer, alle Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers und etwaige weitere versicherte Gesellschaften, sowie, in Bezug auf die Betriebshaftpflichtversicherung nach Ziffer 2. und die Cyber-Haftpflichtversicherung nach Ziffer 5, zusätzlich alle derzeitigen oder ehemaligen Mitarbeiter sowie Geschäftsleiter (Organe) des Versicherungsnehmers, aller Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers oder etwaiger weiterer versicherter Gesellschaften.

### 1.33 Versicherungsnehmer

bedeutet die Partei, die im Versicherungsschein als solche benannt wird und diesen Versicherungsvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen hat.

### 1.34 Versicherungsperiode

bedeutet – vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen – den Zeitraum von einem Jahr, beginnend am ersten Tag der Versicherungslaufzeit bzw. dem Tag eines Folgejahres, der dem ersten Tag der Vertragslaufzeit entspricht.

### 1.35 Vertragslaufzeit

bedeutet die im Versicherungsschein angegebene Laufzeit einschließlich Verlängerungen nach Ziffer 7.3. oder Verlängerungen, die schriftlich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer vereinbart wird/werden (ohne Nachhaftungsfrist).

### 1.36 Waren

1. einen wirtschaftlichen Wert hat und
2. der Versicherte entweder in seinem Lagerbestand zum Verkauf führt oder das vom Versicherten auf dem Land-, See- oder Luftweg an seine Kunden gesendet wird und greifbares Sachvermögen, das:
  - bedeutet

### 1.37 Wertpapiere

bedeutet börsenfähige und nicht-börsenfähige Instrumente oder Verträge, einschließlich deren digitalen oder elektronischen Äquivalente.

### 1.38 Wiederherstellungszeitraum

bedeutet die Frist ab dem Zeitpunkt, an dem die Geschäftstätigkeiten erstmals unterbrochen wurden, bis zu

1. dem Zeitpunkt, an dem die Geschäftstätigkeiten im Wesentlichen auf dem Betriebsniveau wiederhergestellt sind, auf dem sie vor der Unterbrechung waren, oder
2. dem Ablauf von dreihundertfünfundsechzig (365) Tagen, nachdem die Geschäftstätigkeiten erstmals unterbrochen wurden je nachdem, was früher eintritt.

## 2. BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

### 2.1 GEGENSTAND DER BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

#### 2.1.1 Versicherungsfall

##### Betriebshaftpflichtversicherung

Versicherungsfall für die Ziffern 2.1.2 (Produkthaftpflichtversicherung und IT-Dienstleistungen) und 2.1.3 (Betriebsstättenrisiko) dieses Abschnitts der Versicherungsbedingungen ist das Schadenereignis, das einen Personenschaden, Sachschaden oder sich daraus folgendes Vermögenschaden (unechten Vermögenschaden) zur Folge hat und die Schädigung des Dritten unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

##### Umwelthaftpflichtversicherung und Umweltschadensversicherung

Versicherungsfall für die Ziffern 2.1.4 (Umwelt-Haftpflichtversicherung) und 2.1.5 (Umweltschadensversicherung) ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung, Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen

#### 2.1.2 Produkthaftpflicht und IT-Dienstleistungen

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese wegen folgender Tätigkeiten von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen-, Sach- oder daraus folgenden Vermögenschaden (unechten Vermögenschaden) verantwortlich gemacht werden:

1. Herstellung von Produkten,
2. Handel mit Waren,
3. Dienstleistungen wie z.B. Beratung, Wartung.
4. Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater
5. Tätigkeit als Medienagentur

Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherte auf Basis vertraglicher Regelungen in den Fällen verschuldensunabhängig haften muss, weil er im Rahmen von Service Level Agreements dem Dritten gegenüber bestimmte Reaktions- oder Entstörungszeiten und/ oder Verfügbarkeitsgarantien bezüglich der IT-Dienstleistungen zugesagt hat.

#### 2.1.3 Betriebsstättenrisiko

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese wegen betrieblicher Risiken (Betriebsstättenrisiko) von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen-, Sach- oder daraus folgenden Vermögenschaden verantwortlich gemacht werden.

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendun-

-gen oder entgangenen Gewinn wegen:

- a. Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- b. Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht, oder
- c. Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

Versicherungsschutz besteht auch z.B. für folgende Risiken:

1. Teilnahme an der Durchführung von Geschäftsreisen.
2. Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen und Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen; ausgeschlossen bleiben Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden,
3. Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer ausschließlich für den versicherten Betrieb. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Nicht versichert sind Luftlandeplätze.
4. Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von zum Betriebsvermögen des Versicherungsnehmers gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von EUR 250.000. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Nicht versichert sind Luftlandeplätze.
5. Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Bauherr sowie Besitzer eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten erhoben werden,
6. Halten und Gebrauch nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtiger Hub- und Gabelstapler, selbstfahrender Arbeitsmaschinen, Anhänger sowie Kraftfahrzeuge aller Art, jeweils mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h; inklusive der rechtlich zulässigen Nutzung auf beschränkt/faktisch öffentlichen Wegen und Plätzen. Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers genutzt wird und der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt (Ziffer 6.1.3 dieser Bedingungen findet hier keine Anwendung).
7. Einsatz von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten, mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen,
8. Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die für den versicherten Betrieb bestimmt sind,
9. Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr,
10. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck oder Wertsachen) von Betriebsangehörigen und Besuchern,
11. Abhandenkommen oder Verlust fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich jene rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder Versicherter befanden; der Versicherungsschutz umfasst die notwendigen Kosten für Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen,
12. Beschädigung gemieteter, gepachteter, geleaster Gebäude oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein Umweltrisiko handelt; nicht mitversichert sind Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Küchengeräten, Möbeln, Heizungen oder Sanitäreinrichtungen) und Glas; im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert,
13. Tätigkeiten (z.B. Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung) an und mit fremden Sachen. Vom Versicherungsschutz bleiben die in Ziffer 6.1.3 und Ziffer 6.1.11 genannten Risiken ausgeschlossen.
14. Be- und Entladen von Transportmitteln und Containern.

## 2.1.4 Umwelt-Haftpflichtversicherung

### 2.1.4.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese für Schäden durch Umwelteinwirkungen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verantwortlich gemacht werden.

## 2.1.5 Umweltschadenversicherung

### 2.1.5.1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese wegen gesetzlicher Pflichten öffentlich-rechtlichen Inhalts auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes in der Bundesrepublik Deutschland für die Sanierung von Umweltschäden verantwortlich gemacht werden.
2. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
3. Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

### 2.1.5.2 Versicherte Risiken und Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

1. Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Ziffer 6.4.2 – 6.4.5 dieser Bedingungen fallen,
2. Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.1.5.2 Nr. 3. dieser Bedingungen umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
3. Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 6.4.2 – 6.4.5 dieser Bedingungen oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Ziffer 2.1.5.2 Nr. 2 dieser Bedingungen Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Ziffer 2.1.5.2 Nr. 1 dieser Bedingungen für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 2.1.5.2 Nr. 2 dieser Bedingungen. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

### 2.1.5.3 Umweltschadenversicherung – Zusatzbaustein 1

Es besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

- a. an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren,
- b. an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen
- c. an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 2.1.5.1 Abs. 3 dieser Bedingungen dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Betriebsstätten des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Tochterunternehmen.

Für Betriebsstätten, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, wird kein Versicherungsschutz gewährt.

## 2.1.6 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz bei der Haftpflichtversicherung umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der Versicherten von berechtigten Schadensersatzansprüchen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen, wenn der Versicherte auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines mit Zustimmung des Versicherers abgegebenen Anerkenntnisses oder mit Zustimmung des Versicherers geschlossenen Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherten, ist der Versicherer zur Prozessführung berechtigt und bevollmächtigt (aber nicht verpflichtet). Übernimmt der Versicherer die Prozessführung, führt er den Rechtsstreit im Namen des Versicherten. Sämtliche Kosten und Aufwendungen der Verteidigung werden als Teil der Versicherungssummen bzw. der anwendbaren Sublimits und nicht zusätzlich zu den im Versicherungsschein aufgeführten Deckungssummen übernommen und auf diese angerechnet.

Der Versicherungsschutz der Umweltschadensversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder eines sonstigen Dritten.

## 2.1.7 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

### 2.1.7.1 Vorwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.



Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- a. für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- b. deren Entstehung der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter bei Abgabe der Vertragserklärung vorhergesehen hat.

#### 2.1.7.2 Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

#### 2.1.7.3 Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als 2 Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen Versicherten vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrages, wenn jener geringer ist. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

#### 2.1.7.4 Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

1. für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
2. welche dem Versicherungsnehmer oder einem Versicherten vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

#### 2.1.8 Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz, mit der Ausnahme von Ansprüchen, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht jedoch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen

- a. der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen,
- b. der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen,
- c. indirekter Exporte von Produkten oder Dienstleistungen in die USA oder nach Kanada; ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA oder nach Kanada gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer oder Versicherte dies veranlasst haben.



## 3. IT-VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

### 3.1 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

#### 3.1.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall für diesen Abschnitt der Versicherungsbedingungen ist grundsätzlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, das Schadenereignis, das einen Vermögensschaden zur Folge hat und die Schädigung des Dritten oder des Versicherten unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

#### 3.1.2 Versicherte Tätigkeiten

##### 3.1.2.1 Tätigkeit als IT-Dienstleister

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die innerhalb der Vertragslaufzeit eintreten und die aus der Erbringung von IT-Dienstleistungen und/oder der Lieferung von IT-Produkten durch die Versicherten bei einem Dritten entstehen.

##### 3.1.2.2 Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Versicherungsfälle, die innerhalb der Vertragslaufzeit eintreten und die aus der Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater entstehen.

##### 3.1.2.3 Tätigkeit als Medienagentur

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Versicherungsfälle, die innerhalb der Vertragslaufzeit eintreten und die aus der Tätigkeit als Medienagentur entstehen.

#### 3.1.3 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten wegen eines Vermögensschadens auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn in Anspruch genommen wird (Drittsschäden).

Der Versicherungsschutz umfasst daher auch Ansprüche Dritter auf Schadenersatz wegen

1. Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, oder
2. Der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht, oder
3. Der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, oder
4. Verzug mit der Leistung, soweit dieser nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beim Versicherten beruht.

#### 3.1.4 Verschuldensunabhängige Haftung

In Erweiterung zu Ziffer 3.1.3 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherte auf Basis vertraglicher Regelungen in den Fällen verschuldensunabhängig haften muss, weil er im Rahmen von Service Level Agreements dem Dritten gegenüber bestimmte Reaktions- oder Entstörzeiten und/ oder Verfügbarkeitsgarantien bezüglich IT-Dienstleistungen zugesagt hat.

#### 3.1.5 Verletzung geistiger Eigentumsrechte

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts aufgrund der Verletzung von geistigen

Eigentumsrechten eines Dritten durch den Versicherten, mit Ausnahme von Patentrechtsverstößen.

### 3.1.6 Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts aufgrund des Verstoßes gegen das Wettbewerbs- aus mit dem Auftraggeber oder Projektvermittler vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverboten.

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen der wissentlichen Pflichtverletzung einer solchen vertraglichen Verpflichtung.

### 3.1.7 Haftung bei Verletzung von Geheimhaltungsvereinbarungen (gilt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung)

Mitversichert sind Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- und Datenschutzvereinbarungen, auch wenn diese auf der Vereinbarung von pauschalen Schadenersatzforderungen oder der Vereinbarung von Vertragsstrafen basieren.

Versicherungsschutz besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Versicherungsschein.

## 3.2 ZUSÄTZLICHE DECKUNGSERWEITERUNGEN

Neben dem oben unter Ziffer 3.1.3 bis 3.1.7 beschriebenen Versicherungsschutz für Drittschäden, bietet dieser Versicherungsvertrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb der Vertragslaufzeit und im Zusammenhang mit der Erbringung von IT-Dienstleistungen und/oder der Lieferung von IT Produkten durch den Versicherten noch für folgende Eigenschäden (vgl. unter Ziffer 3.2.1) sowie für die folgenden Drittschäden (vgl. unter Ziffer 3.2.2) Versicherungsschutz:

### 3.2.1 Eigenschäden

Eigenschäden sind – im Unterschied zu Drittschäden – Schäden, die am Vermögen des Versicherten selbst eintreten, d.h. ohne dass der Versicherte hierfür von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird bzw. werden kann. Für folgende Eigenschäden besteht Versicherungsschutz:

#### 3.2.1.1 Premiumschutz für Projektverträge (gilt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung)

Der Versicherer übernimmt die Prüfung der Berechtigung des Rücktritts bzw. der außerordentlichen Kündigung, soweit die dabei entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den vergeblichen Aufwendungen oder ausstehenden Honoraren stehen.

Eine Leistungspflicht des Versicherers besteht jedoch nur, soweit der Grund für den berechtigten Rücktritt oder die berechnete außerordentliche Kündigung nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen des Versicherungsnehmers beruht. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Verträge, die nach Versicherungsbeginn geschlossen werden. Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn geschlossene Verträge besteht nicht.

Versicherungsfall für diese Ziffer ist, insofern abweichend von Ziffer 3.1.1 (Versicherungsfall), die erstmalige Erklärung des Rücktritts bzw. der außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers in Textform.

Es besteht ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % der vergeblichen Aufwendungen bzw. 10 % des Honorarausfalls, mindestens jedoch der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.

Leistungen aus dieser Deckungserweiterung erfolgen gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückgriffs Ansprüche.

Versicherungsschutz besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Versicherungsschein.

### 3.2.1.1 Kostenerstattung in Projekten nach berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz im Falle eines berechtigten Rücktritts (nicht jedoch bei Kündigung des Projektvertrages) eines Auftraggebers vom Projektvertrag für vergebliche Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich Honorare von Selbstständigen und Freiberuflern), nicht jedoch für entgangenen Gewinn oder eigener Honorare der Versicherten im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers.

### 3.2.1.2 Honorarübernahme nach berechtigter außerordentlicher Kündigung des Auftraggebers

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für ausstehende Honorare der Versicherten im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung eines Auftraggebers.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung frühestens rechtswirksam geworden wäre, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Projektendes. Der im Zeitraum zwischen der berechtigten außerordentlichen und einer berechtigten ordentlichen Kündigung durch versicherte Tätigkeiten erlangte

Verdienst wird in Anrechnung gebracht. Der Versicherungsnehmer hat sich um eine adäquate Tätigkeit und Vergütung im vorgenannten Zeitraum zu bemühen.

### 3.2.1.2 Verlust von eigenen Dokumenten

Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen der Versicherten wegen des Verlustes, der Zerstörung oder des Abhandkommens von physischen, eigenen Dokumenten, die zur Auftrags Erfüllung benötigt werden, soweit ein Dritter mit der Wiederbeschaffung beauftragt wurde.

### 3.2.1.3 Vertrauensschäden

Versicherungsschutz besteht für Eigenschäden der Versicherten, welche diesen infolge der vorsätzlichen Verwirklichung eines Vermögensdeliktes durch Ihre Angestellten oder freien Mitarbeiter zugefügt werden. Der Versicherungsfall für die Vertrauensschadendeckung tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem der Versicherte den Schaden an seinem Vermögen erstmals entdeckt.

### 3.2.1.4 Beschädigung der Webseite der Versicherten

Angemessene und notwendige Kosten, die den Versicherten bei der Wiederherstellung

1. der Website des Versicherten entstehen
2. forensische Untersuchungskosten in Zusammenhang mit einem Schaden aus Punkte 1. sofern diese während der Vertragslaufzeit aufgrund eines unbefugten Zugriffs, einer Infizierung mit einem Computervirus, oder eines Denial-of-Service-Angriffs anfallen.

### 3.2.1.5 Ausstehende Forderungen

Zahlt ein Kunde eine auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung begründete fällige aber ausstehende Forderungen, die einem Versicherten gegenüber dem Kunden zusteht, vor dem Hintergrund nicht, weil der Kunde der Auffassung ist, dass ihm gegenüber dem Versicherten möglicherweise Schadenersatzansprüche zustehen, so kann der Versicherte nach seinem freien Ermessen diese Forderung durch Zahlung an den Versicherten ausgleichen, vorausgesetzt:

1. der Versicherte weist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nach, dass der Ausgleich der Forderung notwendig ist, um einen unter dieser Versicherung gedeckten Schadenersatzanspruch zu vermeiden, und
2. der Versicherer die Übernahme schriftlich zusagt, und
3. der Versicherte dem Versicherer eine Anspruchsverzichtserklärung des Dritten bezüglich des angedrohten Schadenersatzanspruches überlässt.

Maßgeblich ist dabei die Forderung abzüglich enthaltener Gewinnmargen oder Steuern des Versicherten.

Sollte im Anschluss an den Ausgleich der Forderung durch den Versicherer dennoch ein Anspruch von dem Dritten

gegen den Versicherten geltend gemacht werden, so werden im Verhältnis zwischen Versicherten und dem Versicherer die bereits gezahlten Beträge auf den ausstehenden Schadenersatzanspruch/die Freistellungsleistung des Versicherers angerechnet.

### 3.2.1.6 Teilnahme an Gerichtsverfahren

Der Versicherer ersetzt den Versicherten die im Folgenden genannten Kosten, sofern einer der Versicherten an einem Gerichtsverfahren teilnimmt.

1. für die Teilnahme einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Zeugenbefragung werden pauschal EUR 350,00 je Tag und Person erstattet;
2. für die Teilnahme an einer Befragung durch einen Rechtsanwalt zur Vorbereitung einer Zeugenaussage werden pauschal EUR 350,00 je Tag und Person erstattet. Dies gilt nur, wenn die Befragung durch den Rechtsanwalt durchgeführt wird, welcher mit der Verteidigung gegen einen Anspruch beauftragt ist und sofern der Anwalt den zeitlichen Umfang der Befragung bestätigt;
3. für die Teilnahme an einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Anhörung als Beobachter werden pauschal EUR 350,00 je Tag erstattet. Es werden maximal die Kosten für einen Beobachter je Tag übernommen. Ein Selbstbehalt findet hierauf keine Anwendung.

## 3.2.2 Weitere Drittschäden

Neben dem oben unter Ziffer 3.1.3 bis 3.1.6 beschriebenen Versicherungsschutz für Drittschäden, bietet dieser Versicherungsvertrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb der Vertragslaufzeit und im Zusammenhang mit der Erbringung von IT-Dienstleistungen und/oder der Lieferung von IT Produkten durch den Versicherten noch für folgende weitere Drittschäden bzw. für Kosten im Zusammenhang mit Drittschäden Versicherungsschutz:

### 3.2.2.1 Pauschalierter Schadenersatz

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden aus einem vor Eintritt des Versicherungsfalles vertraglich zwischen dem Versicherten und dem Auftraggeber vereinbarten Anspruch auf pauschalen Schadenersatz. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherer dieser Vereinbarung zwischen dem Versicherten und dem Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat und diese Zustimmung in einer besonderen Vertragsvereinbarung dokumentiert ist.

### 3.2.2.2 Unterlassungsklagen und einstweilige Verfügungen

Der Versicherer übernimmt die angemessenen Gerichts- und Anwaltskosten die dem Versicherten im Rahmen der Abwehr in einem Verfahren entstehen, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherten erreicht werden soll oder in dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherten erhoben wird, sofern Gegenstand des Verfahrens ein Ereignis ist, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherer nach Zugang des Aufforderungsschreibens unverzüglich unterrichtet wird.

### 3.2.2.3 Kosten strafrechtlicher Verteidigung

Bei der Verteidigung gegen einen strafrechtlichen Vorwurf, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten eines Strafverteidigers, einschließlich der Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung der Versicherten vorgegangen wird.

### 3.2.2.4 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit

Angemessene und erforderliche Aufwendungen, die notwendig sind, um auf eine nachteilige oder ungünstige Öffentlichkeit oder Medienaufmerksamkeit aufgrund eines Schadens, der unter dieser Police versichert ist, zu reagieren.

### 3.2.2.5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Für Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskrimi-

-nierungen Versicherungsschutz, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligungen resultieren, insbesondere aus dem Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

### 3.2.2.6 Patent Rechtsschutz Abwehrdeckung

Der Ausschluss für Ansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten in Ziffer 6.6.3 der vorliegenden IT-Haftpflichtversicherung für IT-Freelancer gilt wie folgt modifiziert:

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Freistellungsansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten.

Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehrdeckung in Fällen, in denen gegen den Versicherungsnehmer unbegründet

Ansprüche wegen Patentrechtsverletzungen geltend gemacht werden. Die Entscheidung, ob eine Inanspruchnahme begründet oder unbegründet ist, trifft der Versicherer.

In Abänderung von Ziffer 3.4 besteht jedoch aus dieser Patent Rechtsschutz Abwehrdeckung kein Versicherungsschutz wegen direkter Exporte in die USA oder Kanada oder Umsätzen in den USA oder Kanada. Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz aus dieser Patent Rechtsschutz Abwehrdeckung für sämtliche Ansprüche, die vor Gerichten in den USA oder Kanada geltend gemacht werden oder auf das Recht dieser Länder gestützt werden.

### 3.2.2.7 Subunternehmer

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden Dritter, die durch einen von dem Versicherten beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen entstehen und gegenüber dem Versicherten geltend gemacht werden. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen (Subunternehmer / Erfüllungsgehilfen) und Ihrer Betriebsangehörigen, sofern Ansprüche gegenüber diesen erhoben werden.

## 3.3 SACHLICHER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz bei der Geltendmachung von Drittschäden umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der Versicherten von berechtigten Schadensersatzansprüchen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen, wenn der Versicherte auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines mit Zustimmung des Versicherers abgegebenen Anerkenntnisses oder mit Zustimmung des Versicherers geschlossenen Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherten, ist der Versicherer zur Prozessführung berechtigt und bevollmächtigt (aber nicht verpflichtet). Übernimmt der Versicherer die Prozessführung, führt er den Rechtsstreit im Namen des Versicherten. Sämtliche Kosten und Aufwendungen der Verteidigung werden als Teil der Versicherungssummen bzw. der anwendbaren Sublimits und nicht zusätzlich zu den im Versicherungsschein aufgeführten Deckungssummen übernommen und auf diese angerechnet.

Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden, abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

### 3.4 RÄUMLICHER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

### 3.5 ZEITLICHER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

#### 3.5.1 Nachmeldefrist

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfälle, die unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten, dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

#### 3.5.2 Nachhaftungsfrist

Endet das Versicherungsverhältnis wegen der Aufgabe der Tätigkeit als Freiberufler/Selbstständiger, so besteht Versicherungsschutz in Erweiterung zu Abschnitt G.1 auch für solche Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses eintreten, jedoch auf einer Pflichtverletzung während der Vertragslaufzeit beruhen mit folgender Maßgabe:

1. Versicherungsschutz besteht für die Dauer von 2 Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
2. Versicherungsschutz besteht für die Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

#### 3.5.3 Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht nur sofern dieser im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ist.

Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

1. für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
2. welche den Versicherten vor Abgabe der Willenserklärung zum Abschluss dieses Vertrags bekannt waren. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen einschließlich der Regelung zur Vereinbarten Deckungssumme und Selbstbehalt.

#### 3.5.4 Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als 2 Jahren vorsieht, oder der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können, oder der Versicherungsfall den Versicherten vor Abgabe der Willenserklärung zum Abschluss dieses Vertrags bekannt war. Versicherungsschutz wird entsprechend dem Deckungsumfangs des Vorvertrages gewährt. Geht der Deckungsumfang des Vorvertrages über den des vorliegenden Vertrages hinaus, wird Versicherungsschutz entsprechend dem Deckungsumfang des Vorliegenden Vertrages gewährt.

## 4. CYBER-EIGENSCHADENVERSICHERUNG

Versicherungsfall für diesen Abschnitt der Versicherungsbedingungen ist der Eintritt eines nach diesen Bedingungen versicherten Eigenschadens in Folge eines versicherten Ereignisses.

### 4.1 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Im Versicherungsfall entschädigt der Versicherer den Versicherten für folgende Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen:

#### 4.1.1 Cyber-Netzwerk- und -Datenschäden

Angemessene und notwendige Kosten, die den Versicherten bei der Wiederherstellung

1. des Netzwerks des Versicherten oder
2. der im Netzwerk des Versicherten gespeicherten Informationen oder
3. jeglicher anderer Daten, einschließlich physischer Dokumente entstehen, sowie
4. forensische Untersuchungskosten in Zusammenhang mit einem Schaden nach einem der vorstehenden Punkte 1., 2. oder 3.,

sofern diese während der Vertragslaufzeit aufgrund eines unbefugten Zugriffs, einer Infizierung mit einem Computervirus, eines Denial-of-Service-Angriffs oder eines Bedienungsfehlers anfallen.

Dieser Abschnitt deckt Kosten, die innerhalb von 12 (zwölf) Monaten ab dem Zeitpunkt anfallen, in dem die Versicherten erstmals Kenntnis von dem unbefugten Zugriff, der Infizierung mit einem Computervirus, dem Denial-of-Service-Angriff oder den Bedienungsfehler erlangen.

#### 4.1.2 Cyber-Betriebsunterbrechung und Zusatzkosten

1. Verluste durch den Rückgang der Betriebseinnahmen des Versicherten während des Wiederherstellungszeitraums aufgrund einer Störung der Geschäftstätigkeiten des Versicherten und
2. angemessene und notwendige Kosten über die üblichen Betriebskosten des Versicherten hinaus, die dem Versicherten während des Wiederherstellungszeitraums entstehen, damit die Geschäftstätigkeiten des Versicherten fortgesetzt oder wiederhergestellt werden können, und
3. forensische Untersuchungskosten in Zusammenhang mit einem Schaden aus einem der vorstehenden Punkte 1. oder 2.,

sofern diese durch einen unbefugten Zugriff, einem Bedienungsfehler, einen Computervirus oder einem Denial-of-Service-Angriff auf das Netzwerk des Versicherten während der Vertragslaufzeit verursacht wurden, oder sofern sie aus einem Ereignis während der Vertragslaufzeit resultieren, für das berechnete Deckungsansprüche gegen den Versicherer gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 4.1.3 und 4.1.4 bestehen.

#### 4.1.3 Cyber-Diebstahl

1. Diebstahl oder Änderung von Geldmitteln oder Wertpapieren des Versicherten durch Überweisung, Zahlung oder Auszahlung von Geldmitteln oder Wertpapieren des Versicherten oder
2. Diebstahl oder sonstiger Verlust von Waren des Versicherten im Falle der Bereitstellung oder der Lieferung der Waren des Versicherten aufgrund einer Täuschung, sowie
3. forensische Untersuchungskosten in Zusammenhang mit einem Schaden aus einem der vorstehenden Punkte 1., 2. oder 3.,  
sofern der Diebstahl oder die Änderung aus der Übertragung von Informationen durch oder über das Netzwerk de

Versicherten resultiert und von einer externen Quelle während der Vertragslaufzeit erzeugt und verursacht wird. Der Ausschluss gemäß Ziffer 6.1.3 bleibt von dieser Regelung unberührt.

#### 4.1.4 Cyber-Erpressung

Erpressungsgeld, das der Versicherte mit vorheriger Zustimmung des Versicherers zur Abwendung folgender akuter Bedrohungen an einen Dritten (Erpresser) zahlt:

- a. Verlust oder Beschädigung des Netzwerks des Versicherten,
- b. Verlust von Geldmitteln oder Wertpapieren des Versicherten,
- c. Verlust, Bekanntgabe oder unbefugte Nutzung von vertraulichen Daten des Versicherten oder von vertraulichen Daten Dritter in der Obhut des Versicherten, oder
- d. unberechtigtes Verändern (Defacement) der Website des Versicherten und sofern die Zahlung des Erpressungsgeldes in Anbetracht einer während der Vertragslaufzeit erfolgten Drohung des Erpressers, die hinreichend glaubhaft ist, vorgenommen wird.

Versicherungsschutz besteht zudem für forensische Untersuchungskosten in Zusammenhang mit einer akuten Bedrohung gemäß den vorstehenden Punkten a., b., c. oder d.

#### 4.1.5 Telefon-Hacking

1. Kosten durch die unbefugte Nutzung der internetbasierten Telefonsysteme (Voice over IP) des Versicherten,
2. forensische Untersuchungskosten in Zusammenhang mit einem Schaden gemäß Punkt 1., sofern diese aus einem während der Vertragslaufzeit erfolgten unbefugten Zugriff auf das internetbasierte Telefonsystem des Versicherten durch eine externe Quelle resultieren.

#### 4.1.6 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit

Angemessene und erforderliche Aufwendungen, die notwendig sind, um auf eine nachteilige oder ungünstige Öffentlichkeit oder Medienaufmerksamkeit aufgrund eines Schadens, der unter dieser Police versichert ist, zu reagieren.

Nach dieser Bestimmung sind Kosten versichert, die innerhalb eines Zeitraums von 12 (zwölf) Monaten ab dem Zeitpunkt entstehen, zu dem der Versicherer für einen Schaden eine Deckungszusage nach diesem Abschnitt (Cyber-Eigenschadenversicherung) oder nach Ziffer 5 (Cyber-Haftpflichtversicherung) erteilt hat. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Aufwendungen vorab mit dem Versicherer abgestimmt wurden.

#### 4.1.7 Benachrichtigungskosten

Angemessene und erforderliche Aufwendungen nach einer erfolgten oder mutmaßlichen Offenlegung von personenbezogenen Daten während der Vertragslaufzeit

1. um gesetzlichen Melde- oder Benachrichtigungspflichten für den Fall eines solchen Vorfalles nachzukommen, die gemäß einer Rechtsordnung im Geltungsbereich dieser Police bestehen, und
2. um, sofern keine gesetzlichen Melde- oder Benachrichtigungspflichten bestehen, die betroffenen natürlichen Personen von der Offenlegung ihrer Daten zu informieren und
3. um Kundenbetreuungsdienstleistungen anzubieten, wie etwa Kreditüberwachungsdienstleistungen, Call-Center-Kosten, Kosten für Schulungen oder sonstige Unterstützungsleistungen im Falle von Identitätsdiebstahl.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Aufwendungen mit dem Versicherer abgestimmt wurden.



## 5. CYBER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Versicherungsfall unter diesem Abschnitt der Versicherungsbedingungen ist die erstmalige schriftliche Geltendmachung eines Anspruchs auf Ersatz eines in diesem Abschnitt genannten Schadens gegen den Versicherten während der Vertragslaufzeit oder der Nachmeldefrist (Claims Made-Prinzip).

### 5.1 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Der Versicherer gewährt dem Versicherten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz für:

#### 5.1.1 Cyber-Medien-Haftung

Die gesetzliche Haftung des Versicherten gegenüber Dritten zur Zahlung von Schadenersatz wegen

1. Beleidigung, übler Nachrede oder Geschäftsschädigung einer anderen Person oder eines anderen Unternehmens,
2. Verunglimpfung von Produkten,
3. der Verletzung von Urheber-, Warenzeichen-, Geschmacksmusterrechten oder vergleichbaren Immaterialgüterrechten Dritter oder
4. dem Setzen eines Hyperlinks zu einer bestimmten Unterseite eines Web-Angebotes (Deep-Linking) oder Anzeigen einer fremden Website oder von Teilen davon (Framing) durch Cyber-Medien-Tätigkeiten des Versicherten.

#### 5.1.2 Haftung bei Verstößen gegen den Datenschutz und Datenverlust

Die gesetzliche Haftung des Versicherten gegenüber Dritten oder Mitarbeitern zur Zahlung von Schadenersatz wegen

1. Verstoß gegen Datenschutzgesetze oder sonstige gesetzliche Vorschriften über die Vertraulichkeit, Integrität oder Zugänglichkeit zu personenbezogenen Daten,
2. Verstoß gegen die Datenschutzrichtlinien des Versicherten,
3. Verletzung von Persönlichkeitsrechten,
4. widerrechtlicher Offenlegung von personenbezogenen Daten oder
5. der unterlassenen Mitteilung einer tatsächlich pflichtwidrig erfolgten oder potentiell pflichtwidrig erfolgten Offenlegung personenbezogener Daten durch den Versicherten oder einen externen Verwahrer.

#### 5.1.3 Haftung bei Verletzung von Geheimhaltungspflichten

Die gesetzliche Haftung des Versicherten gegenüber Dritten zur Zahlung von Schadenersatz wegen

1. der unbefugten Offenlegung von ihm anvertrauten nichtöffentliche Unternehmensinformation oder
2. der unterlassenen Mitteilung einer tatsächlich pflichtwidrig erfolgten oder potenziell pflichtwidrig erfolgten Offenlegung von nichtöffentliche Unternehmensinformation durch den Versicherten oder einen externen Verwahrer.

#### 5.1.4 Haftung für Verletzungen der Cyber-Sicherheit

Die gesetzliche Haftung des Versicherten gegenüber Dritten zur Zahlung von Schadenersatz wegen eines unbefugten Zugriffs, einer Infektion durch einen Computervirus oder eines Denial of Service-Angriffs, wodurch

1. Dritte nicht auf das Netzwerk des Versicherten zugreifen konnten oder
2. das Netzwerk eines Dritten beschädigt wurde und/oder Daten im Netzwerk eines Dritten verloren gegangen sind oder beschädigt wurden oder
3. Daten Dritter, die im Netzwerk des Versicherten oder dem eines externen Verwahrers gespeichert sind, verloren

- gegangen sind oder beschädigt wurden oder
4. Geldmittel oder Wertpapiere verloren gegangen sind oder übertragen wurden; dies schließt Geldmittel oder Wertpapiere ein, die vom Versicherten bei einem externen Verwahrer hinterlegt wurden.

### 5.1.5 Haftung für Sicherheitsverstöße im Zahlungsverkehr

Die gesetzliche oder vertragliche Haftung des Versicherten zur Zahlung von Schadensersatz im Fall der Verletzung eines schriftlichen Vertrags zwischen dem Versicherten und einem Dritten über die Speicherung und Verarbeitung von Kreditkartendaten, einschließlich einer Verletzung der PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standards).

### 5.1.6 Behördliche Maßnahmen und Bußgelder

Die gesetzliche Haftung des Versicherten zur Zahlung von

1. behördlich zugesprochenen Entschädigungszahlungen, zivilrechtlichen Geldstrafen oder zivilrechtliche Geldbußen, jedoch nur soweit gesetzlich versicherbar, sowie
2. Kosten und Aufwendungen der Verteidigung der Versicherten in behördlichen Verfahren, wenn gegen den Versicherten ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren durch eine staatliche Behörde eingeleitet wurde wegen eines Verstoßes oder einer Pflichtverletzung, die zu einer Haftung des Versicherten gegenüber Dritten geführt hat oder führen könnte, die nach den vorstehenden Ziffer 5.1.1 – 5.1.5 dieses Abschnitts gedeckt wäre.

## 5.2 SACHLICHER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der Versicherten von berechtigten Schadensersatzansprüchen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen, wenn der Versicherte auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines mit Zustimmung des Versicherers abgegebenen Anerkenntnisses oder mit Zustimmung des Versicherers geschlossenen Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Im Rahmen der Versicherungssumme besteht in der Cyber-Haftpflichtversicherung nach diesem Abschnitt Versicherungsschutz auch für Kosten und Aufwendungen der Verteidigung. Diese Kosten und Aufwendungen der Verteidigung werden als Teil der Versicherungssummen bzw. der anwendbaren Sublimits und nicht zusätzlich zu den im Versicherungsschein aufgeführten Deckungssummen übernommen und auf diese angerechnet.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherten, ist der Versicherer zur Prozessführung berechtigt und bevollmächtigt (aber nicht verpflichtet). Übernimmt der Versicherer die Prozessführung, führt er den Rechtsstreit im Namen des Versicherten.

## 5.3 ZEITLICHER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Versicherungsschutz unter diesem Abschnitt besteht für Ansprüche, die während der Vertragslaufzeit gegen Versicherte geltend gemacht werden (Versicherungsfall) und auf einer Handlung oder Unterlassung beruhen, die nach Vertragsbeginn gemäß Versicherungsschein und während der Vertragslaufzeit begangen wurde.

### 5.3.1 Rückwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht zudem für Versicherungsfälle, die auf einer Handlung oder Unterlassung beruhen, die innerhalb von zwei Jahren vor Versicherungsbeginn gemäß Versicherungsschein begangen wurden, sofern diese dem Versicherten bei Versicherungsbeginn nicht bekannt waren.

Der Zeitraum der Rückwärtsdeckung ist im Versicherungsschein ausgewiesen (Rückwirkungsdatum). Durch besondere Vereinbarung kann ein anderes Rückwirkungsdatum festgelegt oder die Rückwärtsdeckung abbedungen werden.

### 5.3.2 Nachhaftungsfrist

Wird der Versicherungsvertrag aus anderen Gründen als wegen Prämienzahlungsverzuges nicht verlängert oder erneuert, besteht Versicherungsschutz auch für Ansprüche, die nach dem Ende der Vertragslaufzeit erhoben werden (Nachhaftungsfrist), wenn die entsprechenden Handlungen oder Unterlassungen während der Vertragslaufzeit oder während des Zeitraum der Rückwärtsdeckung begangen wurden.

Die Nachhaftungsfrist beträgt ein Jahr.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungsfrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres bzw. der anwendbaren Sublimits.

Die Nachhaftungsfrist beginnt mit Ablauf der vereinbarten Versicherungslaufzeit und endet mit Ablauf eines Jahres oder zu dem Datum des Inkrafttretens einer durch den Versicherungsnehmer abgeschlossenen Versicherung, die im Wesentlichen dieselben Risiken deckt wie dieser Abschnitt dieser Police, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

### 5.3.3 Umstandsmeldung

Die Versicherten haben während der Vertragslaufzeit das Recht, dem Versicherer Umstände vorsorglich zu melden, wenn ihnen konkrete Informationen zu Tatsachen vorliegen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Versicherungsfall im Sinne dieses Abschnitts (Cyber-Haftpflichtversicherung) führen können.

Die Umstandsmeldung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. alle konkreten Informationen zu Tatsachen und etwaigen Behauptungen, die voraussichtlich als Grundlage für den potenziellen Anspruch vorgebracht werden;
2. die Identität der Person, die angeblich für das tatsächliche oder behauptete Fehlverhalten verantwortlich ist;
3. die Folgen, die sich aus dem Fehlverhalten ergeben haben oder ergeben können, und
4. die Umstände, unter denen der Versicherte das tatsächliche oder behauptete Fehlverhalten erstmals festgestellt hat.

Sofern die vorstehenden Informationen dem Versicherer vollständig mitgeteilt werden und der Versicherer die Umstandsmeldung als bedingungsgemäße Meldung akzeptiert, gilt ein später auf den gemeldeten Umständen beruhender Versicherungsfall als zu dem Zeitpunkt eingetreten, in dem die Umstandsanzeige erfolgte und wird derjenigen Versicherungsperiode zugeordnet, in der die Meldung vorgenommen wurde.

## 6. AUSCHLÜSSE

### 6.1 AUSSCHLÜSSE FÜR DIE BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG UND IT-VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die folgenden Ausschlüsse gelten ausschließlich für die Ziffer 2 (Betriebshaftpflichtversicherung) und für die Ziffer 3 (IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung), zusätzlich zu den Allgemeinen Ausschlüssen (s. unten Ziffer 6.6).

Es besteht kein Versicherungsschutz nach Ziffer 2 und 3 für Schäden, Aufwendungen oder Kosten, die sich - ganz oder zum Teil - unmittelbar oder mittelbar aus Folgendem ergeben:

#### 6.1.1 Erfüllungsansprüche

Ansprüche

1. auf Erfüllung der geschuldeten Leistung
2. auf Nacherfüllung oder Nachbesserung
3. wegen Garantiezusagen; dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.
4. aus Rücktritt vom Vertrag oder dessen Rückabwicklung, sofern der Baustein „Premiumschutz für Projektverträge“ gemäß Ziffer 3.2.1.1 nicht gewählt wurde
5. auf Minderung
6. wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung
7. auf an die Stelle der Schlecht- oder Nichterfüllung tretende Ersatzleistungen gerichtet sind. Aufwandsersatzansprüche sowie Ansprüche aus schuldhaftem Verzug der Leistungen bleiben hiervon unberührt, sofern vereinbart.

#### 6.1.2 Rückrufe

Versicherungsfälle wegen Kosten, die für einen Rückruf geltend gemacht werden.

#### 6.1.3 Gebrauch KFZ, Wasserfahrzeuge

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Versicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges (Kfz), Kraftfahrzeuganhängers, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden.

#### 6.1.4 Luft- oder Raumfahrzeuge

Ansprüche wegen der Lieferung und Leistung im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs.

#### 6.1.5 Asbest

wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

#### 6.1.6 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, insbesondere solche im Sinne des Sozialgesetzbuches oder Dienstunfällen sowie für Dienstunfälle entsprechend beamtenrechtlicher Vorschriften.

### 6.1.7 Ansprüche Versicherter untereinander

#### Ansprüche

1. der Versicherten gegeneinander, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,
2. von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern der Versicherten, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
3. von Unternehmen, die mit den Versicherten oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind,

Dieser Ausschluss gilt nicht für Deckungsansprüche für die Ziffer 3.2.1.2 (Vertrauensschäden) der IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

### 6.1.8 Umweltschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die aus Umwelteinwirkungen jeglicher Art, einschließlich solcher durch elektromagnetische Strahlung, elektromagnetische Felder, ionisierender Strahlen oder durch Silikat entstanden sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für Deckungsansprüche für die Ziffer 2.1.4 (Umwelt-Haftpflichtversicherung) sowie für die Ziffer 2.1.5 (Umweltschadensversicherung).

### 6.1.9 Kerntechnische oder Atomare Anlagen

Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen;

### 6.1.10 Schadensersatz mit Strafcharakter

Schadensersatzansprüche mit Strafcharakter, insbesondere punitive damages, exemplary damages, aggravated damages oder multiple damages.

### 6.1.11 Versicherungs-, Deckungsvorsorgepflicht

Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

## 6.2 AUSSCHLÜSSE FÜR DIE BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG UND IT-VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die folgenden Ausschlüsse gelten in Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 6.1 (Ausschlüsse für die Betriebshaftpflichtversicherung und IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung), in Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 6.2 (Zusätzliche Risikoausschlüsse und in Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 6.6 (Allgemeine Ausschlüsse)

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

### 6.2.1 Anlagenrisiken in Kleingebinden

Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden (z.B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg,

### 6.2.2 WHG Anlagen

Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung gewässerschädlicher

Stoffe in Kleingebinden (z.B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg,

### 6.2.3 Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes

Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG),

### 6.2.4 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen); Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert,

### 6.2.5 Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen

Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen – ausgenommen häusliche Abwasseranlagen und Fettabscheider – des Versicherungsnehmers oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko),

### 6.2.6 Umwelt-Regress-Risiko

Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 6.4.1 – 6.4.4 dieser Bedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind,

### 6.2.7 Kleckerschäden

Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen; dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen,

### 6.2.8 Normalbetriebsschäden

Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;

### 6.2.9 Schäden vor Vertragsbeginn

Ansprüche wegen

1. bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden,
2. Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können,
3. Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren,

### 6.2.10 Abfalldeponien

Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

### 6.2.11 Abfall-Produkthaftpflichtrisiko

Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen,

### 6.2.12 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens,

### 6.2.13 Umweltschäden in USA oder Kanada

Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltschäden in den USA oder Kanada.

## 6.3 ZUSÄTZLICHE RISIKOAUSSCHLÜSSE FÜR SCHÄDEN DER UMWELTSCHADENSVERSICHERUNG

Die folgenden Ausschlüsse gelten in Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 6.1 (Ausschlüsse für die Betriebshaftpflichtversicherung und IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung), in Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 6.2 (Zusätzliche Risikoausschlüsse für Umwelteinwirkungen) und in Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 6.6 (Allgemeine Ausschlüsse).

Es besteht kein Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden – unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen

### 6.3.1 Grundwasser

am Grundwasser,

### 6.3.2 Klärschlamm, Jauche, Gülle, Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge oder Schädlingsbekämpfungsmittel

durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

### 6.3.3 Tierkrankheiten

die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer oder Versicherten gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die Versicherten beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,

### 6.3.4 Schäden auf den Grundstücken des Versicherungsnehmers

die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers oder Versicherter eintreten, die vom Versicherungsnehmer oder von Versicherten durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt,

### 6.3.5 Auslandsschäden

die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten,

### 6.3.6 Vertraglicher Vereinbarungen

soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder Versicherter hinausgehen,

### 6.3.7 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften

soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den Versicherungsnehmer oder Versicherte gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abwichen,

### 6.3.8 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln

soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterließen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführten,

### 6.3.9 Kenntnis der Mangelhaftigkeit

1. soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
  - a. Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - b. Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben,

### 6.3.10 Fehlens behördlicher Genehmigungen

infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

### 6.3.11 Kosten der Dekontamination aufgrund Brand, Blitzschlage, Explosion, Anpralls oder Absturz eines Flugkörpers

Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden.



### 6.3.12 Unterirdische Abwasseranlagen

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen (z. B. Kanalisation, Öl-, Benzin- oder Fettabscheider) ausgehen, soweit in den Individuellen Vertragsvereinbarungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

### 6.3.13 Anderweitige Versicherungen

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

## 6.4 AUSSCHLÜSSE FÜR DIE CYBER-EIGENSCHADENVERSICHERUNG GEMÄSS ZIFFER 4

Die folgenden Ausschlüsse gelten ausschließlich für die Ziffer 4 (Cyber-Eigenschadenversicherung), in Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 6.6 (Allgemeine Ausschlüsse).

Es besteht kein Versicherungsschutz nach Ziffer 4 für Schäden, Aufwendungen oder Kosten, die sich - ganz oder zum Teil - unmittelbar oder mittelbar aus Folgendem ergeben:

### 6.4.1 Computer- und Netzwerkausfall aus anderen Gründen

Einen Ausfall des Netzwerks des Versicherten aufgrund einer anderen Ursache als einem unbefugten Zugriff, einem Computervirus, einem Denial-of-Service-Angriff oder einem Bedienungsfehler.

### 6.4.2 Verbesserungen

Einer Wiederherstellung des Netzwerks des Versicherten oder von Daten, die im Netzwerk des Versicherten oder eines externen Verwahrers gespeichert werden, soweit dadurch ein besserer Zustand erreicht wird, als er vor dem Schadeneignis bestand.

Der Versicherte kann sich jedoch mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Versicherers für eine Wiederherstellung auf einen besseren Zustand entscheiden, wenn die Kosten gleichbleiben oder geringer sind, als die anderenfalls für den Versicherer anfallenden Kosten.

### 6.4.3 Unterbrechungen oder Störungen der Infrastruktur

In Bezug auf die Deckungsbausteine in Ziffer 4.1.1 und Ziffer 4.1.2: Einen Fehler, Ausfall oder eine Unterbrechung der Kerninternetinfrastruktur, elektrischer Netze und Verteilernetze und/oder Satelliten, einschließlich eines Fehlers der Kern-DNS-Rootserver oder IP-Adressierungssysteme.

### 6.4.4 Telefon-Phishing, Telefonischer Identitätsdiebstahl oder Phishing

Identitätsdiebstahl oder Phishing, durchgeführt mit einem Sprachanruf oder einer Voicemail über das Telefon einschließlich Mobilfunk- und Smartphone-Geräten.

### 6.4.5 Abnutzung

Abnutzung, Verschleiß oder allmählichen Schädigung von Daten oder Software oder des Netzwerks des Versicherten oder eines Teils hiervon.

Ansprüche der Versicherten aufgrund eines Betruges durch Identitätstäuschung.



## 6.5 AUSSCHLÜSSE FÜR DIE CYBER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG GEMÄSS ZIFFER 5

Die folgenden Ausschlüsse gelten ausschließlich für die Ziffer 5 (Cyber-Haftpflichtversicherung), in Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 6.6 (Allgemeine Ausschlüsse)

Es besteht kein Versicherungsschutz nach Ziffer 5 für Ansprüche wegen, aus oder infolge von:

### 6.5.1 Personenschäden

Personenschäden; dies gilt nicht für emotionalen Stress oder psychische Belastungen aufgrund einer tatsächlichen oder angeblichen Haftung nach Ziffer 5.1.1 oder Ziffer 5.1.2.

### 6.5.2 Rückbuchungen

Zahlungen oder Kosten, die anfallen, weil eine Bank oder Kreditkartengesellschaft einen Zahlungsvorgang verhindert oder rückgängig gemacht hat; dies gilt nicht für Ansprüche gemäß Ziffer 5.1.5 (Haftung für Sicherheitsverstöße beim Zahlungsverkehr).

### 6.5.3 Vertragliche Haftung

vertraglicher Haftung oder einer sonstigen Zusage des Versicherten, soweit diese eine Haftung des Versicherten zur Folge hat, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Deckungsansprüche nach Ziffer 5.1.5 (Haftung für Sicherheitsverstöße im Zahlungsverkehr).

### 6.5.4 Glücksspiel, Gutscheine, Pornografie usw.

Glücksspiel, Preisausschreiben, Verlosungen, Prämien, Coupons, Gutscheinen oder Pornografie.

### 6.5.5 Vorherige Kenntnis

Umständen, auf Grund derer eine Meldung zu einer vorangegangenen Versicherungspolice (einschließlich Nachmeldefrist) erfolgt ist oder hätte erfolgen können

Umständen, die dem Versicherten vor Versicherungsbeginn dieser Police bekannt waren.

### 6.5.6 Ansprüche Versicherter untereinander

1. Ansprüche, die von oder im Namen eines Versicherten erhoben werden; dies gilt nicht für Ansprüche von Mitarbeitern wegen Offenlegung von persönlichen Informationen von Mitarbeitern eines Versicherten durch einen Versicherten,
2. Ansprüche, die von oder im Namen einer Muttergesellschaft oder eines Tochterunternehmens des Versicherungsnehmers oder von sonstigen versicherten Gesellschaften, die im Versicherungsschein genannt sind, erhoben werden,
3. Ansprüche von Personen oder Unternehmen, die eine Mehrheitsbeteiligung an dem Versicherungsnehmer halten oder die unternehmerische Kontrolle oder Leitung über den Versicherungsnehmer haben.

### 6.5.7 Sachschäden

Jegliche Sachschäden, Verlust oder Zerstörung von Sachen, soweit nicht in Ziffer 3 (Cyber-Eigenschadenversicherung) oder Ziffer 5 (Cyber-Haftpflichtversicherung) der Versicherungsbedingungen ausdrücklich eingeschlossen.

### 6.5.8 ERISA

Ansprüche, die sich aus dem US-Gesetz über die Sicherung des Renteneinkommens von Arbeitnehmern (Employment Retirement Income Security Act) von 1974 und etwaiger Änderungen dieses Gesetzes oder Vorschriften oder Verordnungen, die in Anlehnung an oder auf Grundlage dieses Gesetz erlassen werden, ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.

### 6.5.9 Umweltverschmutzung

Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit Umweltverschmutzung.

### 6.5.10 Beratungsdienstleistungen

Ansprüche wegen Schäden, die unter einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer E&O-Versicherung versichert werden können oder Ansprüche, die sich aus professionellen Beratungsdienstleistungen ergeben, d. h. der Bereitstellung von Entwürfen, Plänen, Spezifikationen, Formeln, Anweisungen oder Beratungsleistungen, die vom Versicherten erstellt, erteilt oder zur Verfügung gestellt werden.

### 6.5.11 Schadensersatz mit Strafcharakter

Schadensersatzansprüche mit Strafcharakter, insbesondere punitive damages, exemplary damages, aggravated damages oder multiple damages soweit nicht in Ziffer 3 (IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) der Versicherungsbedingungen ausdrücklich eingeschlossen.

### 6.5.12 RICO

Ansprüche aus tatsächlichen oder behaupteten Verstößen gegen das US-Gesetz zur Bekämpfung von kriminellen Aktivitäten des organisierten Verbrechens und kriminellen Vereinigungen (Racketeer Influenced and Corrupt Organisation Act, Abschnitte 1961 ff. des US-Bundesgesetzes 18; 18 USC) und etwaigen Änderungen dieses Gesetzes oder Vorschriften oder Verordnungen, die in Anlehnung an oder auf Grundlage dieses Gesetz erlassen werden, oder die damit in Zusammenhang stehen.

### 6.5.13 US-Wertpapiergesetz

Ansprüche auf Grund eines tatsächlichen oder behaupteten Verstoßes gegen eine Bestimmung des US-Wertpapiergesetzes (Securities Act) von 1933, des US-Börsengesetzes (Securities Exchange Act) von 1934 oder eines ähnlichen US-bundesweiten oder US-bundesstaatlichen Gesetzes oder eines diesbezüglichen Gewohnheitsrechts oder die hiermit in Zusammenhang stehen.

### 6.5.14 Produkthaftpflicht

wegen Schäden durch in den Verkehr gebrachten Produkte, Arbeiten oder sonstige Leistungen.

## 6.6 ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE FÜR ZIFFER 2, ZIFFER 3, ZIFFER 4 UND ZIFFER 5

Es besteht unter dieser Police kein Versicherungsschutz für:

### 6.6.1 Vorsätzliche Schadenherbeiführung und wissentliche Verstöße

---

Versicherungsfälle auf Grund von oder wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wissentlichen Abweichens von Gesetzen, Vorschriften, Anweisungen oder vertraglichen Vereinbarungen, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, durch die Repräsentanten des Versicherungsnehmers, der Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers oder der etwaigen weiteren versicherten Gesellschaften. Dies gilt auch, wenn die betreffenden Personen zum Zeitpunkt der maßgeblichen Handlung nicht mehr im Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnis mit dem Versicherungsnehmer oder einem sonstigen versicherten Unternehmen standen.

Im Rahmen von Ziffer 2 (Betriebshaftpflichtversicherung), Ziffer 3 (IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) und Ziffer 4 (Cyber-Haftpflichtversicherung) übernimmt der Versicherer die Kosten und Aufwendungen der Verteidigung zur Abwehr von Ansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis oder Einräumen der Versicherten; in diesem Fall ist der Versicherte zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

### 6.6.2 Rechte des geistigen Eigentums

---

Einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, Urheber-, Warenzeichen-, Geschmacksmusterrechten oder vergleichbaren Immaterialgüterrechten Dritter oder von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder Firmenwert/Goodwill.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Deckungsansprüche nach Ziffer 3.1.6 und Ziffer 5.1.1 und Ziffer 5.1.3.

### 6.6.3 Patente

---

Einer erfolgten oder angeblichen Verletzung von Patentrechten.

### 6.6.4 Joint-Ventures

---

Ein Joint-Venture des Versicherten, sofern der Versicherer dem Einschluss in diese Police nicht schriftlich zugestimmt hat und dies im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert wird.

### 6.6.5 Nukleare Gefährdungen und radioaktive Kontaminierung

---

Ionisierende Strahlungen oder Kontaminierung durch Radioaktivität aus Kernbrennstoff oder aus Atommüll, aus der Verbrennung von Kernbrennstoff oder radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften eines explosiven Geräts oder eines nuklearen Bestandteils davon.

### 6.6.6 Sanktionsausschlussklausel

---

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### 6.6.7 Unaufgeforderte Kommunikationen

---

Tatsächliche oder behauptete Verstöße des Versicherten gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften, die die Verbreitung

unaufgeforderter Kommunikationen untersagen, einschließlich des US-Gesetzes zum Schutz der Verbraucher vor Telefonanrufen (Telephone Consumer Protection Act) von 2001 oder des CAN-SPAM-Gesetzes von 2003 (US-Gesetz zur Versendung kommerzieller E-Mails) oder etwaige darauf folgenden Änderungen dieser Gesetze.

## 6.7 ZUSÄTZLICHE AUSSCHLÜSSE FÜR DIE TÄTIGKEIT ALS UNTERNEHMENS ODER PERSONALBERATER

Die folgenden Ausschlüsse gelten für die Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater gemäß Ziffer 3.1.2.2 (Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater), zusätzlich zu den vorstehenden Ausschlüssen gemäß Ziffer 6.

Es besteht unter dieser Police kein Versicherungsschutz für Schäden, Aufwendungen oder Kosten, die sich - ganz oder zum Teil - unmittelbar oder mittelbar aus folgenden Tätigkeiten eines Unternehmens oder Personalberaters ergeben:

6.7.1.1 Ansprüche aus Prospekthaftung;

6.7.1.2 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Insolvenzverwalter;

6.7.1.3 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;

6.7.1.4 Ansprüche wegen des Nichteintreffens von Prognosen über Renditen, Erträge, Einsparungen, Kosten, steuerliche Wirkungen, Bauzeiten oder Liefertermine;

6.7.1.5 Ansprüche wegen der Begutachtung des Wertes von Unternehmen oder Unternehmensteilen;

6.7.1.6 Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Sachen, Rechten, Unternehmen, Unternehmensteilen oder Leistungen, insbesondere von Versicherungen und Kapitalanlageprodukten;

6.7.1.7 Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft unmittelbar verändert werden, sowie Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Zustand von Boden, Wasser oder Luft im Rahmen der Auftragserfüllung nicht ausreichend berücksichtigt wird.

## 6.8 ZUSÄTZLICHE AUSSCHLÜSSE FÜR DIE TÄTIGKEIT ALS MEDIENAGENTUR

Die folgenden Ausschlüsse gelten für die Tätigkeit als Medienagentur gemäß Ziffer 3.1.2.3 (Tätigkeit als Medienagentur), zusätzlich zu den vorstehenden Ausschlüssen gemäß Ziffer 6.

Es besteht unter dieser Police kein Versicherungsschutz für Schäden, Aufwendungen oder Kosten, die sich - ganz oder zum Teil - unmittelbar oder mittelbar aus folgenden Tätigkeiten einer Medienagentur ergeben:

6.8.1 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Drucker; -----

6.8.2 Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfeindlichen, rassistischen oder antisemitischen Inhalts in Wort, Bild oder Ton; -----

6.8.3 Ansprüche wegen Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen; -----

6.8.4 Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen; -----

6.8.5 Ansprüche wegen der Organisation von Veranstaltungen/Events aller Art; -----

6.8.6 Ansprüche wegen der Umsetzung/Ausführung von Direktmailing- und Letter Shop-Services. -----



## 7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Sofern nichts anderes bestimmt wird, gelten die nachfolgenden Bedingungen für alle Abschnitte dieser Police.

### 7.1 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES / PRÄMIENZAHLUNG / VERSICHERUNGSSTEUER

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zahlt.

#### 7.1.1 Prämienzahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erste oder einmalige Prämie

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

#### 7.1.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie

Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein bzw. in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der vorgenannten Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den an-



-gemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers bleibt unberührt.

## 7.2 PRÄMIENBERECHNUNG

1. Grundlage der Prämienberechnung ist der Jahresnettoumsatz. Es wird jeweils ein Vorausbeitrag unter Zugrundelegung der für das Vorjahr genannten Werte erhoben.
2. Wenn sich der Jahresnettoumsatz bei dem Versicherungsnehmer erhöht oder verringert, verändert sich die Jahresprämie für das Folgejahr entsprechend dem auf dem Antragsformular zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgedruckten Tarif.
3. Die fristgerechte Beantwortung des Online-Prämienregulierungsfragebogens von Q Versicherung.de gilt für die jährliche Änderungsanzeige als ausreichend.

## 7.3 DAUER UND ENDE DES VERTRAGES/KÜNDIGUNG

### 7.3.1 Dauer und Ende des Vertrages

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung der anderen Vertragspartei zugegangen ist.
3. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### 7.3.2 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht derjenige Teil der Prämie zu, den er hätte verlangen können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

## 7.4 VERSICHERUNGSSUMMEN UND SELBSTBEHALTE

### 7.4.1 Versicherungssumme

Die Versicherungssummen sind im Versicherungsschein festgelegt und stellen den Höchstbetrag dar, den der Versicherer für die Deckungskomponente zahlt, auf die sich die jeweilige Versicherungssumme bezieht.

Die im Versicherungsschein genannte Gesamt-Versicherungssumme der Police ist der Höchstbetrag, den der Versicherer insgesamt für alle Versicherungsfälle und zusätzlich zu erbringenden versicherten Auslagen und Kosten für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode gemäß dieser Police zahlt. Alle im Versicherungsschein unter der jeweiligen Deckungskomponente spezifizierten Versicherungssummen (Sublimits) sind Teil der Gesamt-Versicherungssumme und stehen nicht zusätzlich zur Verfügung.

Die Versicherungssummen und Sublimits verstehen sich einschließlich der vereinbarten Selbstbehalte.

### 7.4.2 Selbstbehalt und Wartezeit

Selbstbehalt bedeutet den Betrag bzw. die Beträge, die entweder im jeweiligen Abschnitt dieser Bedingungen oder im Versicherungsschein als derjenige Betrag festgelegt werden, den der Versicherte in jedem Versicherungsfall selbst zu tragen hat, bevor der Versicherer zu einer Zahlung verpflichtet ist.

Der Versicherer haftet nur für den Betrag, der den jeweiligen Selbstbehalt übersteigt.

Unterhalb der Selbstbeteiligung besteht kein Versicherungsschutz. Dies bedeutet auch, dass sofern gegen den Versicherten Ansprüche erhoben werden, die den Selbstbehalt nicht übersteigen, kein Versicherungsschutz in Form der Abwehrdeckung besteht.

Im Hinblick auf den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.1.2 (Cyber-Betriebsunterbrechung und Zusatzkosten) entspricht der Selbstbehalt der Wartezeit, die im Versicherungsschein bestimmt wird; der Versicherer übernimmt nur die Schäden oder Kosten, die nach Ablauf der Wartezeit mit der vorherigen Zustimmung des Versicherers verursacht werden. Wartezeit in diesem Sinne bedeutet den im Versicherungsschein genannten Zeitraum, über den die Geschäftstätigkeiten des Versicherten unterbrochen sein müssen, bevor der Versicherer nach den Regelungen für die Deckung bei Betriebsunterbrechung und Zusatzkosten nach Ziffer 4.1.2 erstmals verpflichtet ist, Schäden, Aufwendungen oder Kosten zu decken. Die Wartezeit bemisst sich nach der im Versicherungsschein genannten Anzahl von Stunden und gilt für jeden Wiederherstellungszeitraum erneut.

## 7.5 SERIENSCHÄDEN

Alle Eigenschäden nach Ziffer 4 (Cyber-Eigenschadenversicherung) während der Vertragslaufzeit und alle Ansprüche nach Ziffer 3 (Cyber-Haftpflichtversicherung), die während der Vertragslaufzeit oder einer Nachmeldefrist geltend gemacht werden, welche aus

1. derselben Ursache resultieren oder
2. direkt oder indirekt mit derselben Ursache in Zusammenhang stehen, oder
3. auf derselben Pflichtverletzung einer oder mehrerer Personen beruhen oder auf mehreren Pflichtverletzungen einer oder mehrerer Personen, die in einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen, stellen einen einheitlichen Versicherungsfall dar, der als zu dem Zeitpunkt eingetreten gilt, an dem der erste Eigenschaden eingetreten ist bzw. der erste Anspruch erhoben wurde, unabhängig davon, ob sie zur selben Zeit oder am selben Ort eintreten.

Auch für die Zwecke der Anwendung des Selbstbehalts gelten alle Eigenschäden oder Ansprüche eines Serienschadens als ein Versicherungsfall. Es findet der jeweils höchste Selbstbehalt Anwendung.

## 7.6 HINZUKOMMEN UND AUSSCHIEDEN VON TOCHTERUNTERNEHMEN

Für ausscheidende Tochterunternehmen besteht in zeitlicher Hinsicht lediglich Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die vor dem Verlust der Eigenschaft als Tochterunternehmen eingetreten sind.

Bei neu hinzukommenden Tochterunternehmen besteht in zeitlicher Hinsicht lediglich Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach dem Zeitpunkt eintreten, zu dem das Unternehmen die Eigenschaft als Tochterunternehmen erlangt.

Sofern

1. der Umsatz des neu hinzukommenden Tochterunternehmens 15% oder mehr des konsolidierten (Konzern-)Umsatzes des Versicherungsnehmers beträgt oder
2. das neu hinzukommende Tochterunternehmen ein US-Unternehmen oder ein an einer US-amerikanischen Börse notiertes Unternehmen ist, oder
3. es sich bei dem neu hinzukommenden Tochterunternehmen um eine Bank, ein Versicherungsunternehmen, einen Vermögensverwalter, einen Versicherungspool, einen Wertpapierhändler, eine Rechtsanwaltskanzlei, ein Inkassounternehmen, eine Kreditauskunftsdatei, einen Outsource-Anbieter von Bankdienstleistungen, eine Direktwerbungsagentur, eine Online-Partnervermittlung, ein Call-Center, ein Telemarketingunternehmen, einen Informationsvermittler/-broker, eine Online-Werbeagentur/-firma, eine Peer-to-Peer Tauschbörse, ein Medienunternehmen, ein Einzelhandelsunternehmen, einen Anbieter von Online-Auktionen, eine Online-Vertriebsgesellschaft für Waffen aller Art sowie artverwandte Produkte, Alkohol und/oder Tabakwaren, ein Technologieunternehmen



-en, einen Zahlungsbearbeiter/-abwickler, einen Suchmaschinenanbieter, einen Betreiber eines sozialen Netzwerks, einen Computerspielentwickler, eine Tankstelle, ein Gaststättengewerbe, ein Restaurant, eine Universität mit mehr als 15.000 Studenten oder einen Versorgungsbetrieb handelt,

ist das neu hinzukommende Tochterunternehmen nur dann mitversichert, wenn der Versicherer hierüber in Textform innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, zu dem es die Eigenschaft als Tochterunternehmen erlangt, hi-erüber informiert wird und sich die Parteien dieses Vertrags anschließend über einen Einschluss des Tochterun-ternehmens einigen. Hierzu wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Information mitteilen, ob eine Einbeziehung in den Versicherungsschutz möglich ist und ob eine zusätzliche Prämie ab dem Zeitpunkt der Einbeziehung verlangt wird und/oder die Vertragsbestimmungen angepasst werden müssen. Sofern der Versicherungsnehmer innerhalb eines weiteren Monats nach dieser Mitteilung dem Versicherer die Einigung über die Prämien-erhöhung und/oder die Vertragsanpassung bestätigt, besteht Versicherungsschutz bei dem neu hinzukommenden Tochterunternehmen ab dem Zeitpunkt, zu dem das neu hinzukommende Un-ternehmen die Eigenschaft als Tochterunternehmen erlangt.

Tochterunternehmen, mit Sitz in Ländern, für die der Versicherer keine Erlaubnis zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts hat und/oder deren Aufsichtsrechte einen erlaubnisfreien Betrieb des Versicherungsgeschäfts verbieten, sind nicht mitversichert. Diese Tochterunternehmen sind keine Versicherten im Sinne dieses Versicherungsvertrags. Soweit ein Tochterunternehmen aus diesem Grund nicht versichert ist, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz gemäß den Bedingungen dieses Versicherungsvertrags im Hinblick auf ihre ver-sicherbaren finanziellen Interessen an nicht versicherten Schäden, die von dieser Gesellschaft erlitten werden. Ein solcher von dem Versicherungsnehmer erlittener Schaden besteht aus dem Betrag, der an die Gesellschaft unter diesem Versicherungsvertrag zu zahlen gewesen wäre, wenn die Gesellschaft als Versicherter mitversichert wäre. Die Gesellschaft selbst ist aber unter diesem Versicherungsvertrag weder berechtigt noch verpflichtet.

## 7.7 ANZEIGEPFLICHT, GEFAHRERHÖHUNG, ANDERE OBLIEGENHEITEN

### 7.7.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht derjenige Teil der Prämie zu, den er hätte verlangen können, wenn die Versicherung dieser Risik-  
en nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

#### 7.7.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrum-  
stände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als der Versicherer nach Vertragserklärung dem Versicherungsnehmer, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder arg-  
listig verschwiegen.

Im Falle des Vertragsabschlusses über den Q Versicherung.de-Online-Antrag gilt die vollständige Beantwortung der Fragen im Online-Formular als ausreichend.

### 7.7.1.2 Rücktritt

1. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
2. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
3. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder seine Vertreter die unrichtige oder unvollständige Angabe weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
4. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt wurde.
5. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 7.7.1.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 7.7.1.2 oder 7.7.1.3 zustehenden Rechte des Rücktritts, der Beitragsänderung oder Kündigung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte des Rücktritts, der Beitragsänderung oder Kündigung nach Ziffer 7.7.1.2 oder 7.7.1.3 nur zu, wenn er dem Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in Ziffer 7.7.1.2 oder 7.7.1.3 genannten Rechte des Rücktritts, der Beitragsänderung oder Kündigung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### 7.7.1.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der

Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 7.7.2 Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer hat Gefahrerhöhungen während der Vertragslaufzeit unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Versicherer in Textform anzuzeigen. Dabei sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, die nachfolgenden Ereignisse anzeigepflichtig:

1. Öffentliche Bekanntgabe eines geplanten Börsengangs eines Versicherten;
2. Veräußerung, Fusion oder Wechsel der Anteils- oder Stimmrechtsmehrheit (Change of Control) des Versicherungsnehmers;
3. Sitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland;
4. Änderung der Geschäftstätigkeit eines Versicherten;
5. Neugründung oder Erwerb eines Tochterunternehmens i.S. von Ziffer 7.5 Nr. 1. – 3.;
6. jede Bestellung eines – auch nur vorläufigen – Insolvenzverwalters, Liquidators, Verwalters oder Treuhänders für einen Versicherten.

Bei einer Gefahrerhöhung ist der Versicherer berechtigt, gegebenenfalls eine angemessene Bedingungs- und oder Prämienanpassung durchzuführen. Sofern hierüber mit dem Versicherungsnehmer innerhalb von einem Monat nach Eintritt der Gefahrerhöhung keine Einigung erzielt werden sollte, besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche im Zusammenhang mit der Risikoerhöhung. Die Rechte des Versicherers gemäß §§ 24 ff. VVG bleiben hiervon unberührt.

### 7.7.3 Obliegenheiten während der Laufzeit des Vertrages

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags haben der Versicherungsnehmer und die Versicherten dafür Sorge zu tragen, dass

1. das Netzwerk des Versicherten durch die in den dem Versicherer zur Verfügung gestellten Risikoinformationen angegebenen Sicherheitspraktiken und Verfahrensweisen geschützt ist und geschützt bleibt;
2. alle angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, um jede Tätigkeit, die zu einem Eigenschaden oder zu Ansprüchen führen kann, die unter dieser Police versichert wären, zu vermeiden, zu mindern oder einzustellen,
3. ihre Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt und beaufsichtigt werden,
4. gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften und Empfehlungen von Herstellern in Bezug auf die Inspektion und Nutzung von Sachen und die Gesundheit und Sicherheit von Personen eingehalten werden und
5. so schnell wie möglich nach der Feststellung veranlasst wird, dass ein Mangel oder eine Gefahr behoben wird oder rückgängig gemacht wird, und alle zusätzlichen Vorkehrungen getroffen werden, die hierzu erforderlich sind.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Ziffer 7.7.5.

### 7.7.4 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer von dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten unverzüglich anzuzeigen. Werden gerichtliche, schiedsgerichtliche Schritte, behördliche Untersuchungen oder ein behördliches Verfahren, die einen versicherten Schaden zum Gegenstand haben oder mit einem solchen in Zusammenhang stehen, eingeleitet, so haben der Versicherungsnehmer oder der Versicherte dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn der Versicherungsfall selbst bereits angezeigt wurde. Die Anzeige hat jeweils in Textform zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei einzuholen, soweit die Umstände es gestatten und zu befolgen, soweit es zumutbar ist. Überdies haben der Versicherungsnehmer und der Versicherte dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Hierfür sind dem Versicherer alle Umstände und alle Informationen und Unterlagen zur

Verfügung zu stellen, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadensfalls und zur Abwendung und Minderung des Schadens erforderlich sind.

3. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, mit dem Versicherer in allen Angelegenheiten nach diesem Versicherungsvertrag zusammenzuarbeiten und insbesondere an Anhörungen und Gerichtsverhandlung und ähnlichem teilzunehmen, Beweise beizubringen und zu sichern sowie für die Anwesenheit von Zeugen Sorge zu tragen (soweit diese ihrem Einflussbereich unterstehen).

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Ziffer 7.7.5.

### 7.7.5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

1. Verletzen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
3. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
4. Weisen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
5. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Verletzung der Obliegenheit; der Versicherer wird dann stets von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### 7.7.6 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Steht dem Versicherten ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherten geltend gemacht werden.
2. Der Versicherte hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen die Versicherten diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.

## 7.8 SONSTIGE BEDINGUNGEN

### 7.8.1 Abtretung

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte dürfen ihre Ansprüche – mit Ausnahme des Freistellungsanspruches in der IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nach Ziffer 3 sowie Cyber-Haftpflichtversicherung nach Ziffer 5 – unter diesem Versicherungsvertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Versicherers abtreten. Die Abtretung des Freistellungsanspruches der Haftpflichtkomponente nach Ziffer 3 an den Geschädigten ist zulässig und nicht von einer Zustimmung des Versicherers abhängig.

## 7.8.2 Repräsentanten

Soweit es auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers, der Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers oder der etwaigen weiteren versicherten Gesellschaften ankommt, gilt abweichend von § 47 VVG:

Dem Versicherungsnehmer, den Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers oder den etwaigen weiteren versicherten Gesellschaften wird nur das Verhalten, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen solcher Personen zugerechnet, die Repräsentanten des Versicherungsnehmers, der Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers oder der etwaigen weiteren versicherten Gesellschaften sind.

## 7.8.3 Versicherte und nicht versicherte Sachverhalte

Wenn ein Versicherungsfall sowohl versicherte als auch nicht versicherte Schäden betrifft, besteht Versicherungsschutz nur für die versicherten Schäden. Dies betrifft auch etwaige Kosten und Aufwendungen der Verteidigung, so dass solche Kosten nur für die versicherten Schäden übernommen werden.

Übersteigt in einem Rechtsstreit der Streitwert die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Kosten und Aufwendungen der Verteidigung nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Streitwert.

Eine Aufteilung oder ein Vorschuss für Kosten und Aufwendungen der Verteidigung gilt nicht als Aufteilung sonstiger Verbindlichkeiten des Versicherers gemäß dieser Police und schafft auch keine dahingehende Vermutung, etwa für die Begleichung von Freistellungsansprüchen oder sonstigen Deckungsansprüchen.

## 7.8.4 Zahlung der Versicherungssumme

Der Versicherer kann dem Versicherten im Versicherungsfall die Versicherungssumme bzw. den noch nicht verbrauchten Teil der Versicherungssumme bzw. eines ggf. einschlägigen Sublimits auszahlen. In diesem Fall hat der Versicherer gegenüber dem Versicherten keine weitere Leistungspflicht, auch nicht für Rechtsverteidigungskosten, für diesen Versicherungsfall.

## 7.8.5 Anderweitige Versicherung

Wenn ein Schaden, der nach dieser Police unter den Bausteinen Cyber-Eigenschadenversicherung sowie Cyber-Haftpflichtversicherung versichert ist, auch unter einer anderen Versicherung gedeckt wird, geht die Deckung unter hiesiger Police als speziellere Deckung vor.

Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem anderen Versicherungsvertrag um eine Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken der Informationstechnologie (Cyberversicherung) handelt. In diesem Fall steht die vorliegende Versicherung im Anschluss an die Versicherungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung. Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu der Leistung des anderen Versicherers, soweit der Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag weiter ist als unter dem anderen einschlägigen Versicherungsvertrag (Konditionendifferenzdeckung) oder der anderweitige Versicherungsschutz durch Zahlung verbraucht ist (Summenausschöpfungsdeckung). Erhält der Versicherte aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag wegen dauerhafter Zahlungsunfähigkeit des anderen Versicherers keine Leistung, so leistet der Versicherer Zug um Zug gegen Abtretung der Leistungsansprüche des Versicherten. Enthält der anderweitig bestehende Versicherungsvertrag hiermit vergleichbare Regelungen, so geht der Versicherungsvertrag vor, der mit dem Versicherungsfall oder Schaden in engerem sachlichen Zusammenhang steht. Ein engerer sachlicher Zusammenhang besteht insbesondere zu dem Vertrag, den eine versicherte Gesellschaft als eigenen Versicherungsvertrag gesondert unterhält. Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherten vor.

Wenn ein Schaden, der nach dieser Police unter den Bausteinen Betriebshaftpflichtversicherung sowie IT-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung versichert ist auch unter einer anderen Versicherung gedeckt wird, so geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor. Die Deckungssumme der vorliegenden Versicherung steht im Anschluss an die Versicherungsleistung des anderweitigen Versicherungsvertrages zur Verfügung.

### 7.8.6 Rechtswahl und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag sowie für die Beziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer bzw. dem Versicherten und dem Versicherer vor Abschluss des Versicherungsvertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Der Gerichtsstand ist Köln.

### 7.8.7 Mitversicherung, Führungsklausel

Sofern an dieser Police mehrere Versicherungsunternehmen als Versicherer beteiligt sind, so haftet jeder beteiligte Versicherer unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für seinen Anteil (s. Versicherungsschein).

Führender Versicherer ist die CNA Insurance Company (Europe) S.A., Direktion für Deutschland.

An den führenden Versicherer sind die Prämien zu zahlen und Versicherungsfälle zu melden. An den führenden Versicherer sind zudem alle sonstigen, das Vertragsverhältnis betreffenden Anzeigen und Erklärungen mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Versicherer zu richten. Der führende Versicherer führt die Verhandlungen mit den Versicherten und gibt alle den Vertrag betreffenden Erklärungen namens der Mitversicherer rechtsverbindlich ab.

Alle Mitversicherer erkennen die Entscheidungen des führenden Versicherers für sich als rechtsverbindlich an.

Für aus dieser Police entstehende Rechtsstreitigkeiten ist der führende Versicherer allein Prozesspartei und prozessführungsbefugt. Die für und gegen den führenden Versicherer rechtskräftig ergehenden Entscheidungen sowie nach Rechtshängigkeit geschlossene Vergleiche erkennen die beteiligten Versicherer auch für sich als rechtsverbindlich an. Die Prozesskosten werden von den beteiligten Versicherern anteilig nach Maßgabe ihres Zeichnungsanteils getragen.

Der Versicherte wird im Streitfall aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen. Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber dem führenden Versicherer wirkt auch gegen die übrigen Mitversicherer. Auf Verlangen eines der beteiligten Versicherer ist der Versicherte verpflichtet, die Klage auf weitere beteiligte Versicherer zu erstrecken, wenn dies zum Erreichen der Berufungs- oder Revisionssumme erforderlich ist. Wenn einer der Mitversicherer seine Leistung verweigert, obwohl er nach den vorstehenden Regelungen zur Leistung verpflichtet wäre, kann der Versicherte auch gegen diesen Klage erheben.

### 7.8.8 Kumulklausele

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt, wenn für einen Versicherungsfall über mehrere Versicherungsverträge des Versicherers Versicherungsschutz besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.



## 8. DATENSCHUTZHINWEIS

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Prämien, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder den GDV (Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass der Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an seine Vertreter weitergeben darf.

Um eine Löschung oder eine Kopie Ihrer persönlichen Daten zu beantragen oder für sonstige individuelle Anfragen zu Daten kontaktieren Sie: [datenschutz@cnaahardy.com](mailto:datenschutz@cnaahardy.com)